

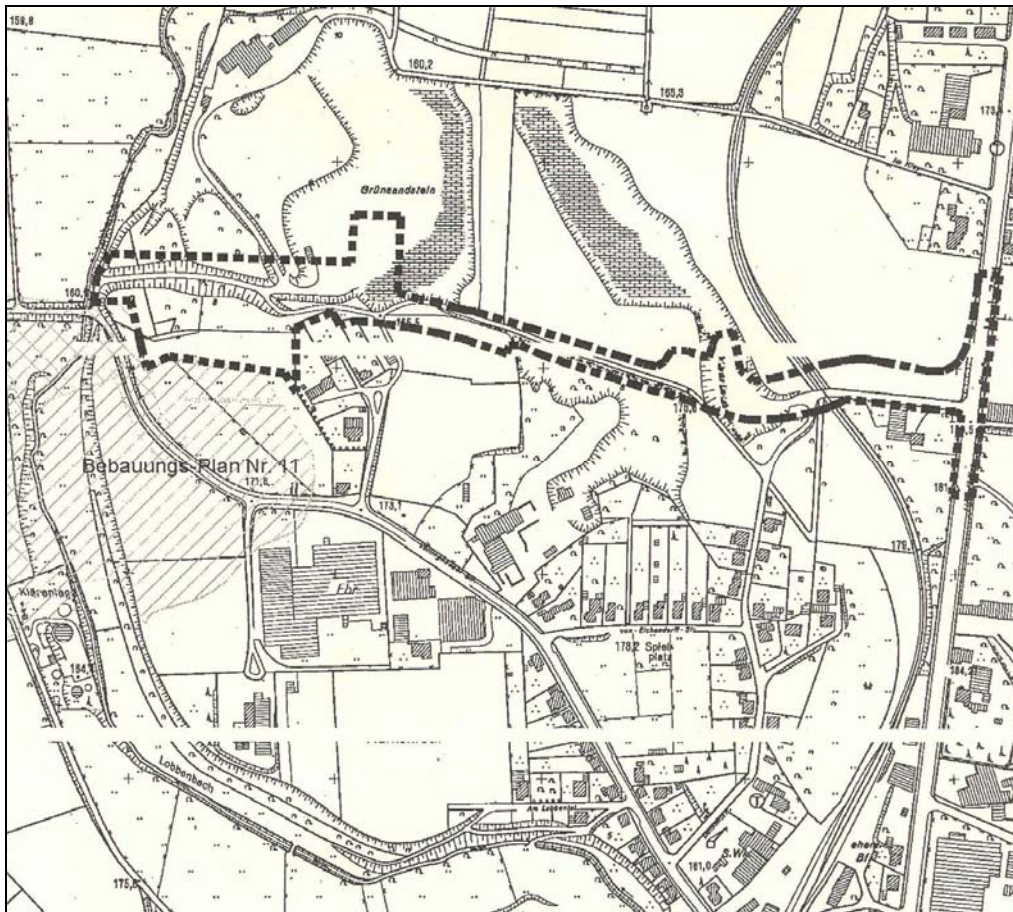


# Begründung

mit Umweltbericht

zum

## Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“



Übersichtsplan

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Kapitel</b>	<b>- Seite -</b>
<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage und Größe des Verfahrensgebietes</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Bisherige Nutzung</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Planungsgrundlage</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen</b>	<b>4</b>
	5.1 Ziele der Planung	4
	5.2 Zweckmäßigkeit der Planung	5
	5.3 Verkehrsgutachten	6
	5.4 Auswirkungen der Planung	8
<b>6.</b>	<b>Immissionen</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>10</b>
	8.1 Einleitung	11
	a) Inhalt und Ziele des Vorhabens	11
	b) Darstellung der in Fachgesetzen und – plänen festgelegten und relevanten Ziele des Umweltschutzes	11
	8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
	a) Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	16
	b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
	aa) Beschreibung der Umweltauswirkungen	25
	bb) Bewertung der Umweltauswirkungen	29
	c) Eingriffsbilanzierung	33
	d) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – „Status-quo-Prognose“	34
	8.3 Vermeidungsmaßnahmen	35
	8.4 Verringerungs- und Schutzmaßnahmen	35
	8.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	37
	8.6 Darstellung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten	39
	8.7 Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	40
	8.8 Verbote im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“	41
	8.9 Zusätzliche Angaben	44
	a) Beschreibung der Methodik	44
	b) Monitoring	45
	c) Allgemein verständliche Zusammenfassung	46
<b>9.</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	<b>47</b>
<b>10.</b>	<b>Bodenschutz</b>	<b>47</b>
<b>11.</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen</b>	<b>48</b>
<b>12.</b>	<b>Technische Gestaltung der Trasse</b>	<b>48</b>
	12.1 Trassierung	48
	12.2 Querschnitt	49
	12.3 Kreuzungen und Einmündungen	50
	12.4 Baugrund/Erdarbeiten	50
	12.5 Ingenieurbauwerke	50
<b>13.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>51</b>
<b>14.</b>	<b>Kosten</b>	<b>51</b>
<b>15.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>51</b>

## **1. Vorbemerkung**

Die Gemeinde Anröchte plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, das Teilstück der verlängerten Boschstraße östlich der Querung des Lobbenbaches bzw. Einmündung in die Völlinghauser Straße bis zur L 734 Lippstädter Straße als Verkehrsfläche festzusetzen. Mit dem Weiterbau der Boschstraße soll eine durchgehende Verbindungsstrasse zwischen der L 808 Kliever Straße und der L 734 Lippstädter Straße geschaffen werden, um den Ortskern von Anröchte verkehrlich zu entlasten und gleichzeitig die im Norden und Nord-Westen gelegenen Gewerbegebiete direkt an das überregionale Straßennetz (B 55, BAB 44) anzubinden.

## **2. Lage und Größe des Verfahrensgebietes**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Norden von Anröchte. Es grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet „Güllerbach/Lobbenbach“ sowie an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 „Völlinghauser Straße“, Anröchte, an. Der Geltungsbereich des Plangebietes hat eine Gesamtgröße von rd. 4,5 ha und umfasst auch die Gestaltung des Knotenpunktes L 734 Lippstädter Straße/Nordumgehung. Die geplante Trasse wird zwischen Bau-km 0 + 945 bis 1 + 785 festgesetzt. Die Länge der Baustrecke beläuft sich auf ca. 840 m. Begleitend zur Fahrbahn ist ein kombinierter Geh- und Radweg an der Südseite geplant.

### Gesamtplanung:

Die gesamte Trasse der Nordumgehung befindet sich im Nord-Westen von Anröchte zwischen der L 808 Kliever Straße und der L 734 Lippstädter Straße. Sie hat eine Gesamtlänge von rd. 1.447,5 m und verläuft parallel zur B 55 über die ausgebaute Boschstraße bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße nach Völlinghausen. Von dort aus führt sie weiter in östlicher Richtung über ein Teilstück der Völlinghauser Straße. Nach Querung des Lobbenbaches im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerkes verläuft der Straßenzug bis zur Bahnlinie der Westf. Landeseisenbahn (WLE) über teilweise vorhandene Steinbruchbetriebs- bzw. Bodendeponiezufahrten und von dort aus parallel zum bestehenden gemeindeeigenen Wirtschaftsweg bis zur L 734 Lippstädter Straße.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil I, 3. Änderung, weist die ausgebaute Boschstraße als Erschließungsstraße aus. Durch die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte West“, Teil V.1 und V.2 wird zur Zeit der weitere Trassenverlauf von km 0 + 000 bis 0 + 945 planungsrechtlich abgesichert. In diesem Streckenabschnitt besitzt die Nordumgehung ebenfalls Erschließungsfunktion für die neu zu schaffenden gewerblichen Bauflächen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 32 wird die Trasse nach Querung des Lobbenbaches/Einmündung in die Völlinghauser Straße in Richtung Osten weiter festgesetzt. Sie erfüllt in diesem Abschnitt zusätzlich die Verbindungsfunktion zwischen dem Gewerbegebiet „Anröchte-West“ und dem Gewerbegebiet an der Völlinghauser Straße. Es werden zwei Steinbrüche und ein Wohn- und Geschäftshaus über die Straße angebunden. Ferner dient sie der Entlastung der Völlinghauser Straße im Bereich der vorhandenen Bebauung.

### **3. Bisherige Nutzung**

Der geplante Bauabschnitt der Nordumgehung verläuft westlich der Bahnlinie der WLE vorwiegend durch ehemalige landwirtschaftliche Flächen, die in der Vergangenheit als Steinbruchgelände ausgebeutet worden sind bzw. noch werden. Die Abraumflächen sind nach dem Landschaftsplan 2 Erwitte/Anröchte zum Teil als geschützte Landschaftsbestandteile 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“ ausgewiesen oder stellen Altlastverdachtsflächen dar.

### **4. Planungsgrundlage**

Planungsgrundlage ist der seit dem 15.02.1978 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte. Im Wege der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Straßenführung der Nordumgehungstrasse von der L 808 Kliever Straße bis zur L 734 Lippstädter Straße als örtlicher Hauptverkehrszug gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt worden. Die 6. Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 25.07.2003 rechtswirksam und Grundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Das in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB niedergelegte Entwicklungsgebot ist gewahrt.

Die Planung entspricht damit gleichzeitig den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

### **5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung**

#### **5.1 Ziele der Planung**

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt schon seit vielen Jahren den Bau einer Nord-Umfahrung für den Ortskern. Die Planungen wurden verstärkt weitergeführt, nachdem die erwartete Entlastung des Ortskernes Anröchte durch den Bau der Umgehungsstraße B 55 nicht eingetroffen ist.

Die neue Straßenverbindung nordwestlich des Ortskernes von Anröchte soll folgende Gebiete an das überörtliche Straßennetz anbinden:

- ⇒ das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West (Bebauungspläne Nr. 12, Teile I – IV),
- ⇒ die geplante Gewerbegebietserweiterung nach Norden (Bebauungsplanentwurf Nr. 12, Teil V bzw. Teile V.1 und V.2),
- ⇒ die vorhandenen Gewerbegrundstücke an der Völlinghauser Straße und Lippstädter Straße.

Die Planung berücksichtigt die in § 1 Abs. 6 BauGB enthaltenen öffentlichen Belange. Durch die v.g. Anbindungen, dies gilt insbesondere für die Gewerbebetriebe an der Völlinghauser Straße und Lippstädter, werden die Belange des Güterverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB angemessen berücksichtigt. Die Planung trägt langfristig zur Sicherung der Gewerbebestände einschließlich der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 8 BauGB) bei.

Die geplante Trasse soll zudem eine unmittelbare Verbindung schaffen zwischen der Steinbruchindustrie in Klieve und den Schotterwerken in Anröchte und Berge.

Die geplante Nordumgehung führt des weiteren zu einer nachhaltigen Verbesserung der Immissionssituation im Hinblick auf Lärm und Abgase in dem Ortskern Anröchte. Sie entlastet primär die Siedlungsgebiete an der L 734 Hauptstraße, der L 808 Kliever Straße, der Brückenstraße sowie der Völlinghauser Straße und leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung der Wohnbedürfnisse für die dort ansässige Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Die Verlagerung der Verkehrsströme ist darüber hinaus eine wesentliche Voraussetzung für die weitere positive Entwicklung der im Ortskern von Anröchte ansässigen Handels- und Gewerbebetriebe. Die Planung erfasst die Belange des Mittelstandes gem. § 1 Abs. 8 BauGB nicht nur hinsichtlich der Aufrechterhaltung einer verbrauchernahen Versorgungsfunktion und Erhaltung von Arbeitsplätzen, sondern trägt auch zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen bei. Sie ist konform mit den Zielen des im April 2001 beschlossenen Strukturgutachtens vom Büro ISH, Institut für Stadt-, Standort-, Handelsforschung- und -Beratung Dr. H. Danneberg & Partner GmbH, Düsseldorf-Benrath (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), die eine Attraktivitätssteigerung im Ortskern vorsehen.

## **5.2 Zweckmäßigkeit der Planung**

Die Gemeinde Anröchte plant langfristig, zum Ausgleich der negativen Auswirkungen des Strukturwandels in der Landwirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen die Entstehung eines neuen zentralen Gewerbebereiches im Norden und Nord-Westen von Anröchte, der das noch weiter zu entwickelnde Gewerbegebiet Anröchte-West, das Gewerbegebiet Völlinghauser Straße und die vorhandene Gewerbebestruktur an der Lippstädter Straße (L 734) erfasst. Hierzu zählt auch die in diesem Bereich befindliche Grünsandsteinindustrie mit ihren Steinbrüchen und den möglichen Folgenutzungen. Die geplante Entwicklung führt zu einer klaren konzeptionalen Funktionstrennung zwischen gewerblicher Bebauung im Norden und Westen und dem Ortskern mit seinen Wohnbereichen vorwiegend im Osten und Süden und ist , wie auch das Strukturgutachten aus dem Jahr 2001 belegt, aus städtebaulicher Sicht wünschenswert.

Zur Zeit plant die Gemeinde Anröchte eine Gewerbegebietserweiterung von ca. 20 ha. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes Anröchte-West. Die Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V, Trennung in Teil V.1 und V.2) für die Gewerbegebietserweiterung sind zwischenzeitlich eingeleitet worden und weisen Gewerbe- und Industriegebietsflächen aus. Für den Bebauungsplan Nr. 12, Teil V.2, ist die 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerbeteiligung abgeschlossen worden und die Offenlage wird parallel mit diesem Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Für den Bebauungsplan Nr. 12, Teil V.1, soll in Kürze der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung dieser gewerblichen Konzeption ist eine optimale innere Erschließung und die unmittelbare Anbindung an das

überregionale Straßennetz der Bundesstraße B 55 und Bundesautobahn BAB 44. Die Verbindung fehlt zur Zeit im Norden von Anröchte, so dass die Anbindung der Gewerbebereiche an der Völlinghauser Straße, und der Lippstädter Straße nur durch den Ortskern von Anröchte und über die Wohnstraßen Hauptstraße, Kliever Straße, Völlinghauser Straße und Brückenstraße zur B 55 und BAB 44 gegeben ist. Dies führt zu erheblichen Belastungen für die Anwohner dieser Straßen.

Die Situation wird zusätzlich durch die Steinbruchindustrie in Klieve weiter verschärft, da diese ihr Material zu den Schotterwerken in Anröchte und Berge am Angstfeldweg transportiert. Durch die fehlende Verbindungsstraße muss dieser Schwerlastverkehr ebenfalls über die Kliever Straße, Brückenstraße und Hauptstraße durch den Ortskern von Anröchte fahren. Diese Schwerlastverkehre werden weiterhin zunehmen, da das im Flächennutzungsplan dargestellte Abgrabungsgebiet noch lange nicht ausgeschöpft ist und Abgrabungserweiterungen geplant und auch bereits genehmigt sind. Das vorhandene Abgrabungspotential wird mindestens noch 40 – 50 Jahre die Grünsandstein- und Schottergewinnung im Gemeindegebiet sichern.

Als Folgenutzung der Steinbrüche des Schotterwerkes Westereiden befindet sich im Nord-Osten von Anröchte am Eichholzweg eine Bodendeponie und Bio- und Grünabfall-Kompostierungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH. Das Bauwerk ist 1996/1997 errichtet worden und zuständig für die Entsorgung der Kommunen im östlichen Teil des Kreises Soest. Die Anlage wird ebenfalls über die o.g. Wohnstraßen und den Angstfeldweg erschlossen. Die Jahreskapazität ist zwischenzeitlich auf 15.000 Mg/a ausgebaut worden, so dass auch hier in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Verkehrszunahme zu verzeichnen ist.

⇒ **Ergebnis:**

Diese gesamten Aktivitäten im Norden von Anröchte und die nach dem Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Kaarst, sowie in dem wirksamen Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Arnsberg (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil des Kreises Soest und Hochsauerlandkreis) prognostizierte ansteigende Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020 erfordern den Bau der Verbindungsstraße, um einerseits für die Gewerbetreibenden eine optimale Anbindung an das überörtliche Straßennetz zu schaffen und auch den Ortskern von Anröchte vom Durchgangsverkehr, der von den Anwohnern als besonders störend empfunden wird, zu entlasten.

Die Planungsabsichten werden von der Industrie- und Handelskammer (IHK) und den ortsansässigen Gewerbebetrieben begrüßt.

### **5.3 Verkehrsgutachten**

Zur Dokumentation der aktuellen Verkehrslage ist die Ingenieurgesellschaft Stolz, Dr. Harders, Kaarst, beauftragt worden ein Verkehrsgutachten zu erstellen. Das Verkehrsgutachten von März 2002 beinhaltet u.a. eine Verkehrsanalyse sowie eine Modell- und Prognoserechnung nach anerkannten mathematischen Verfahren. Es ist Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

Zur Erfassung des Verkehrsaufkommens haben im Frühjahr 2001 an 12 Zählstellen in und um Anröchte herum Zählungen stattgefunden. Getrennt erfasst worden ist der Durchgangs- vom Ziel- und Quellverkehr. Eine Knotenstromzählung und Kfz.-Kennzeichenerfassung sind u.a. im Einmündungsbereich L 808/Boschstraße und L 734/Höhe Angstfeldweg durchgeführt worden, so dass die Verkehrsströme zu und von den Gewerbe- und Abgrabungsgebieten ermittelt worden sind.

Das Verkehrsgutachten stellt fest, dass die L 734 (Belecker Straße, Hauptstraße, Lippstädter Straße) in Nord-Süd-Richtung der am stärksten belastete Straßenzug von Anröchte ist. Die Querschnittsbelastung im Norden, Höhe des Angstfeldweges, beträgt 2.712 Kfz/4 h, in der Ortsmitte 3.475 Kfz/4 h und im Süden, Einmündung Südring, (hingegen nur) 1.239 Kfz/4 h.

Erhebliche Belastungen sind auch auf der Kliever Straße und Brückenstraße sowie Völlinghauser Straße, die als Anbindungsstraßen an die B 55 gelten, nachgewiesen worden.

Bis zum Ende des Prognosezeitraumes 2015 ist aufgrund der anhaltenden Bevölkerungszunahme und der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Region mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens von 10,5 % für PKW und 8,9 % für LKW zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Gewerbegebietserweiterung von 20 ha erhöht sich der Anteil auf vereinzelt Straßenabschnitten bis auf 50 %. Der Gutachter geht dabei von täglich zusätzlich 1.040 PKW-An-/Abfahrten und 260 LKW-An-/Abfahrten aus.

Auf der Kliever Straße, westlich der Einmündung Brückenstraße, ist mit einem insgesamt Zuwachs von täglich 2.690 Fahrzeugen zu rechnen.

Diese Zuwächse, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Gewerbegebietserweiterung, führen zu einer erheblichen Mehrbelastung im Norden von Anröchte. Die geplante Verbindungsstraße könnte einen Großteil dieser Verkehre aufnehmen und damit zu einer erheblichen Entlastung der innerörtlichen Straßenzüge beitragen. Die Entlastung an der Brückenstraße wird auf 55 %, an der Völlinghauser Straße auf 40 % und an der Hauptstraße, nördlich der Einmündung in die Brückenstraße, auf 20 % geschätzt.

Die Trasse würde im Jahr 2015 im westlichen Abschnitt mit etwa 3.300 Kfz/24 h und im nördlichen Teil mit rund 2.500 Kfz/24 befahren. Der LKW-Anteil liegt zwischen 16 - 19 %. Der größte Teil dieses Verkehrsaufkommens ist Ziel- und Quellverkehr der Gewerbegebiete an der Boschstraße, Dieselstraße und Völlinghauser Straße. Des weiteren würde der Durchgangsverkehr zwischen Lippstädter Straße und Kliever Straße abgefangen.

Die in Betracht kommenden Umgehungsstraßen in Erwitte (B 55 n und Südumgehung B 1) wirken sich nicht wesentlich auf die ermittelten Verkehrsströme in Anröchte aus und sind daher in dem Verkehrsgutachten außer Acht gelassen worden. Beim Durchgangsverkehr auf der L 734, der lediglich 14,8 % beträgt, handelt es sich überwiegend um Verkehrsströme zwischen Erwitte, Lippstadt und Geseke im Norden sowie Belecke und Warstein im Süden. Verkehrsströme, die über diesen Bereich hinausreichen, sind nur mit sehr geringen Anteilen vertreten. Eine Erhöhung des Durchgangsverkehrs auf der L 734 bedingt durch die geplante Ortsumgehung Erwitte ist weitestgehend auszuschließen, da die Fahrten mit dem o.g. Quell- und Zielverkehr durch die Umgehungsstraße in Erwitte nicht beeinflusst werden.

Das Ing.-Büro IGS, Kaarst, hat im Rahmen der nachträglich erarbeiteten gutachterlichen Stellungnahme vom 19.08.2004 zum Verkehrsgutachten 2002 zudem eine neue „Sogwirkung“ für die Verkehrsströme zwischen Erwitte und Anröchte durch die geplante Nordumgehung ausdrücklich verneint. Dieser Aspekt ist nach der schriftlichen Aussage des Ing.-Büros auch in der Verkehrsuntersuchung angemessen berücksichtigt worden.

Für den Verkehr aus der Ortsmitte von Erwitte kommend wird, trotz der Verkehrsbehinderungen in der Ortsdurchfahrt Erwitte, aufgrund der erheblichen Längenunterschiede in der Route (Kreuzung B 1/B 55/L 734 über B 1 zur BAB 44 = 4,5 km; über L 734, Nordumgehung, L 808 bis zur BAB 44 = 8,1 km) im Regelfall nicht auf die längere Alternativroute über Anröchte ausgewichen.



Für den Verkehr aus dem südlichen Bereich von Erwitte kommend (u.a. Industriegebiet Hüchtchenweg) ist bereits heute die Route über die gut ausgebaute L 734, L 808 und B 55 mit Anschluss an die Bundesautobahn BAB 44 günstiger (zeitsparender). Daher verlaufen heute schon bestimmte Verkehrsströme aus diesem Bereich durch Anröchte, was auch bei der Verkehrszählung in 2001 entsprechend festgehalten wurde. Das Potential in dieser Verkehrszählung ist aber nicht so groß, dass durch die Verbesserung, die die geplante Nordumgehung bietet, erhebliche zusätzliche Verkehrsmengen das Straßennetz von Anröchte (L 734, Boschstraße) belasten würden. Außerdem werden diese Verkehrsströme durch die Nordumgehung aus den empfindlichen Bereichen in Anröchte abgezogen, so dass gegenüber dem heutigen Zustand eine Verbesserung für die Ortsmitte eintritt.

➤ Hinweis:

*Das Verkehrsgutachten kann auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de) eingesehen werden.*

#### **5.4 Auswirkungen der Planung**

Die geplante Nordumgehungstrasse ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt worden. Die Trasse nimmt mit Ausnahme von 2 Bereichen den vorhandenen Geländeverlauf an. Eine Aufschüttung für den Straßenkörper ist im Bereich der Bahnanlage und eine Abgrabung für den Straßenkörper ist nördlich der Splittersiedlung am Beskidenweg vorgesehen. Die umliegenden Flächen sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Landwirtschaftsfläche oder Abgrabungsfläche ausgewiesen.

Die verlängerte Boschstraße beginnt ab der Querung des Lobbenbaches an der Völlinghauser Straße, der an dieser Stelle nicht als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan 2 Erwitte/Anröchte ausgewiesen ist, und mündet im Osten in die L 734 Lippstädter Straße. Die Planung führt zu einer stärkeren Frequentierung des Knotenpunktes an der Lippstädter Straße.

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in Meschede erhält die Lippstädter Straße im Einmündungsbereich eine Linksabbiegespur für den aus dem Ortskern von Anröchte kommenden Verkehr sowie eine Rechtsabbiegespur für den aus Richtung Norden kommenden Verkehr. Eine Lichtsignalanlage ist nicht geplant.

Mit dem Bau des Geh-/Radweges wird der Netzanschluss zwischen Rad-Gehwegen an der L 808 und der L 734 hergestellt. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Kreuzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Anröchte und der Niederlassung Meschede bezüglich der Anbindung an die L 734 (ca. Station 1,200 im Abschnitt 4) und der Anbindung an die L 808 (ca. Station 0,844, im Abschnitt 1) wird unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften abgeschlossen.

Die Trasse kreuzt im Osten bei Bau-km 1 + 625 die Bahnlinie der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE). Die Querung erfolgt als Überführung. Das Brückenbauwerk wird in enger Abstimmung mit der WLE als Betreiber der Bahnlinie geplant und ausgeführt.

Die Erschließung der nördlich gelegenen teilweise noch aktiven und passiven Abbaufächen und die Erschließung des einzelnen Wohn- und Geschäftshauses sowie des angrenzenden Gewerbebetriebes an der Lippstädter Straße wird über die neue Trasse gesichert. Der Bebauungsplanentwurf sieht entsprechende Zufahrtfestsetzungen vor. Ebenfalls berücksichtigt die Planung, die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen südlich der Trasse.



Zur Sicherung der Rohstoffvorkommen gem. § 1 Abs. 8 f) BauGB stellt die Planung keine Erschwernis bzw. Hindernis für die noch nicht vollständig ausgebeuteten Steinbrüche dar.

Die Planung berührt zum Teil erheblich die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Der westliche Abschnitt tangiert teilweise den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbrüche nördlich Anröchte“. Es handelt sich hierbei um sogenannte Sekundärlebensräume, die sich erst in den vergangenen Jahren nach Abschluss der Abraumarbeiten entwickelt haben und im Laufe der Zeit durch natürliche Sukzession, Verfüllung und Neuanlage stetigen Veränderungen unterliegen. In den betroffenen Steinbrüchen findet in einigen Bereichen auch noch Abbautätigkeit statt. Des weiteren grenzt die Trasse unmittelbar an den unter Naturschutz gestellten Lobbenbach an.

Die einzelnen Umweltauswirkungen sind in dem nachfolgenden Umweltbericht näher beschrieben und bewertet worden.

Die Trasse verläuft im Nahbereich vorhandener Siedlungsflächen. Die gesunden Wohnverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bleiben trotz der erhöhten Verkehrsbelastung in den betroffenen Gebieten gewahrt (siehe Punkt 6).

Ebenfalls liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mehrere Altlastverdachtsflächen. Auf die Ausführungen zu Punkt 10 wird verwiesen.

## **5. Immissionen**

Die Nordumgehung Boschstraße verändert die Immissionssituation im Norden-Westen von Anröchte. Die Gemeinde Anröchte hat das Büro AKUS GmbH, Akustik und Schalltechnik, Amtsstraße 8, 33739 Bielefeld, beauftragt ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, um die vom zukünftigen Verkehr ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen zu erfassen. Die Untersuchung betrachtet den vollständigen Trassenverlauf im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 32 sowie einen Teilabschnitt im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 12, Teil V.2 und bewertet die Immissionssituation für die Wohngebiete an der von-Eichendorff-Straße/Dolomitstraße, Völlinghauser Straße und Lippstädter Straße sowie der im Außenbereich liegenden Splittersiedlung am Beskidenweg.

Der geringste Abstand zwischen der Trasse und den Wohngebieten an der Dolomitstraße und von-Eichendorff-Straße beläuft sich auf 140 m und zwischen der Trasse und der im Außenbereich liegenden Splittersiedlung am Beskidenweg mit 5 Wohnhäusern beträgt 40 m.

Das Schallgutachten belegt, ausgehend von einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h, dass die jeweils einzuhaltenden Grenzwerte gemäß § 1 der 16. BImSchVO für die unterschiedlichen Gebietstypen eingehalten werden und grundsätzlich keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der vorgenommenen Absenkung der Straße im Bereich des Beskidenweges und der Anlegung eines im Mittel rd. 17 m breiten Streifen Verkehrsbegleitgrün nord-westlich der Bebauung sind dort Immissionswerte prognostiziert worden, die die Grenzwerte eines allgemeinen Wohngebietes nicht überschreiten.

Eine unzulässige Immissionslage entsteht auch nicht für das Wohnhaus Lippstädter Straße 25, dass nach dem wirksamen Flächennutzungsplan in einer gewerblichen Baufläche liegt. Die im Außenbereich geltenden Grenzwerte für Mischgebiete werden hier eingehalten.

Negative Auswirkungen auf die übrige Bebauung an der Lippstädter Straße, Im Busch und Im Kley sind nicht zu erwarten, da eine deutliche Zunahme des Verkehrsaufkommens nördlich des Einmündungsbereiches Lippstädter Straße/Nordumgehung nicht zu erwarten ist (gutachterliche Verneinung der neuen Sogwirkung durch die neue Trasse) und südlich des Knotenpunktes eher mit einer drastischen Abnahme des Verkehrs zu rechnen ist (siehe Ausführungen zum Verkehrsgutachten). Eine mögliche geringfügige Erhöhung des Verkehrsanteils, bedingt durch die günstige Verbindung zum Industriegebiet Hüchtchenweg in Erwitte, würde aufgrund der noch ausreichend freien Kapazitäten (Werte des Schallgutachtens) keine unzulässige Immissionssituation für die dortige Wohnbebauung bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bleiben gewahrt.

- Hinweis:  
*Das Schallgutachten kann auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de) eingesehen werden.*

## **7. Ver- und Entsorgung**

Das Oberflächenwasser der Nordumgehung wird in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und einer Kombination von Regerückhaltebecken und Regenklärbecken zugeführt. Die Becken sind bei Bau-km 0+950-1+100, südlich der Trasse und östlich der Völlinghauser Straße, geplant und liegen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb der festgesetzten Fläche für Verkehrsbegleitgrün. Die einschlägigen Bemessungs- und Gestaltungsrichtlinien für die geplanten Becken werden beachtet. Das Regenrückhaltebecken soll Vorflut zum Lobbenbach erhalten. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen (u.a. Einleitungsgenehmigung für das Niederschlagswasser, Abwasserbeseitigungsgenehmigung) werden rechtzeitig vor Baubeginn beantragt.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Versorgungsleitungen (Stromversorgungskabel, Telekommunikationsleitungen). Die Betroffenheit und die Anpassung wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Behörden geklärt.

## **8. Umweltbericht**

Seit Novellierung des BauGB zum 20.07.2004 ist für jeden Bebauungsplan eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Im Rahmen der UP werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der den Anforderungen der Anlage zum BauGB entspricht, beschrieben und bewertet.

Aufgrund der Komplexität der Umweltprobleme ist zur Erfassung und Bewertung der Umweltsituation im Rahmen dieser Planung das Büro LökPlan GbR, Anröchte, im Vorfeld beauftragt worden, eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu erarbeiten. Die UVS ist bereits auf der Planungsebene der 6. Flächennutzungsplanänderung erstellt worden. Der Untersuchungsumfang wurde im Rahmen eines Scopingtermines, der am 10.03.2000 stattgefunden hat, einvernehmlich mit den anwesenden Behörden festgelegt und orientierte sich an den zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Daten. Das Untersuchungsgebiet (UG) der UVS ist rd. 180 ha groß und erstreckte sich auf 2 Alternativtrassen.

Der LBP stellt die Bilanzierung des Eingriffs unter Berücksichtigung vermeidbarer Beeinträchtigungen und die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

Das UG umfasst wie in der UVS einen Radius von 200 m beiderseits der Trasse (Variante I der UVS) und ist rd. 117 ha groß.

Die Inhalte der Gutachten sind im wesentlichen Grundlage für den nachfolgenden Umweltbericht.

➤ Hinweis:

Die UVS und der LBP könne auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de) eingesehen werden.

## **8.1 Einleitung**

### **a) Inhalt und Ziele des Vorhabens**

Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt, mit dem Weiterbau der Boschstraße eine durchgehende Verbindung zwischen der L 808 Kliever Straße und der L 734 Lippstädter Straße zu schaffen. Ziele der Maßnahme sind den Ortskern von Anröchte verkehrlich zu entlasten und die vorhandenen und geplanten Gewerbegebiete im Norden und Nord-Westen von Anröchte direkt an das überregionale Straßennetz (B 55, BAB 44) anzubinden. Auf die Ausführungen zu Punkt 5 in der Begründung wird verwiesen.

Der gesamte Trassenverlauf der Nordumgehung ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte seit dem 25.07.2003 wirksam dargestellt worden ( 6. Flächennutzungsplanänderung).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beinhaltet die planungsrechtliche Umsetzung des östlichen Abschnitts der Nordumgehung und beginnt östlich der Querung des Lobbenbaches bis zur Einmündung in die L 734. Er umfasst eine Gesamtfläche von rd. 4,5 ha. Die Baulänge der gesamten Trasse entspricht ca.1,44 km. Der Streckenabschnitt dieses Bebauungsplanes beträgt rd. 840 m.

Die geplante Nordumgehungstrasse wird als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die umliegenden Flächen werden entsprechend ihrer Nutzung als Landwirtschaftsflächen oder Abgrabungsflächen ausgewiesen. Entlang des Trassenverlaufs sind Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, entsprechend dargestellt worden. Die vorhandenen Altlastverdachtsflächen sind in dem Plangebiet entsprechend gekennzeichnet. Nachrichtlich übernommen worden sind weiterhin die festgesetzten Naturschutzgebiete und die Fläche für die Bahnanlage mit dem geplanten Brückenbauwerk.

### **b) Darstellung der in Fachgesetzen und –plänen festgelegten und relevanten Ziele des Umweltschutzes**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

**Relevante Ziele des Umweltschutzes im vorliegenden Planfall**

**Tab. 1: Fachgesetze**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<p><b>Mensch</b></p>	<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.</p>
	<p>Bundesimmissionschutzgesetz</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
	<p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.</p>
<p><b>Tiere und Pflanzen</b></p>	<p>FFH- und Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.</p>
	<p>Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>○ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>○ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie</li> </ul>

	<p>Baugesetzbuch</p>	<p>der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>○ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie</li> <li>○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.</li> </ul> <p>Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Umnutzungssperreklause).</p>
<p><b>Boden</b></p>	<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Altlastenerlass vom 14.03.2005</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen;</li> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;</li> <li>○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz);</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte;</li> <li>○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen;</li> <li>○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen;</li> <li>○ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen;</li> <li>○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.</li> </ul> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme</p>

		von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Klima</b>	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<b>Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

**Tab. 2: Relevante Fachpläne**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Landschaft</b>	Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“	<p><b>2.4.20 geschützte Landschaftsbestandteile „Steinbrüche nördlich Anröchte“</b></p> <p>Die Trasse verläuft teilweise durch stillgelegte Steinbrüche, die als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG NRW ausgewiesen sind.</p> <p>Ziele der Festsetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung eines wertvollen Brutbiotopes für seltene und gefährdete Brutvögel,</li> <li>○ Sicherung des kulturhistorisch bedeutsamen Hohlweges,</li> <li>○ Erhaltung des hohen Entwicklungspotentials, das durch weitere Abgrabungen und Verfüllungen gefährdet ist.</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbez. Arnsberg  Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“	<p><b>Bereich für den Schutz der Natur „Güller Bach/Lobbenbach“</b></p> <p>Das Plangebiet grenzt im Westen an den Lobbenbach. Der Lobbenbach ist im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der Lobbenbach ist durch Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Auf die dort genannten Ziele wird verwiesen.</p> <p><b>2.1.12 Naturschutzgebiet „Güller Bach/Lobbenbach“</b></p> <p>Ziele der Festsetzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften,</li> <li>○ die Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion,</li> <li>○ die Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter,</li> <li>○ die Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.</li> </ul>



**Hinweis an die beteiligten Umweltbehörden:**

**Weitere für das Plangebiet relevante umweltrechtliche Fachpläne sind der Gemeinde nicht bekannt. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Fachbehörden sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gebeten, die Tabelle ggf. zu ergänzen. Entsprechende Stellungnahmen lagen nicht vor.**

**8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die v.g. Ziele berücksichtigt werden, die gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter darstellen.

**a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands**

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit korrelierten Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung:

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich von Anröchte. Im Plangebiet existieren unterschiedliche Nutzungstypen. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind größtenteils ausgebeutete Steinbrüche vorzufinden, die der natürlichen Sukzession unterliegen bzw. Altlastverdachtsflächen darstellen. Die geplante Trasse verläuft zum Teil über vorhandene Wege, die der inneren Erschließung der Abraumgebiete dienen und quert weiter östlich die vorhandene Bahnlinie der WLE. Westlich des Plangebietes befindet sich der in Nord-Süd-Richtung verlaufende und unter Naturschutz gestellte Lobbenbach.

Natürliche Faktoren:

Das **Erfassungsprogramm** insbesondere für die Fauna ist in Abstimmung mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde sowie Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes festgelegt worden und erstreckt sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet nach der UVS (180 ha groß).

Die Qualität des Arteninventars (Gegenstand der UVS) ist vollständig und richtig erfasst worden. Die UVS liefert mit der anerkannten Standardmethode - der Risikoanalyse – ein transparentes und reproduzierbares Ergebnis. Weitere Sondergutachten sind damit nicht notwendig und wären auch auf das Ergebnis nicht von Einfluss.

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Kurzform. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushalts dargestellt, die Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter sind.

**Tab. 3: Abiotische und Biotische Faktoren des Naturhaushalts**

Faktor	Ausprägung im Untersuchungsgebiet (>Plangebiet)
--------	---

<p><b>Geologie</b></p>	<p>Das UG liegt am Südrand der Münsterländer Oberkreide-Mulde, innerhalb eines Oberkreidegürtels am Fuß der Haarahöhe und nahe der Südgrenze des saaleiszeitlichen Eisrandes. Der Haarstrang stellt die südliche Grenze zum Rheinischen Schiefergebirge dar.</p> <p>Anröchte liegt im Bereich des „Soester Grünsandes“.</p>
<p><b>Gewässer</b></p>	<p>Am westlichen Ortsrand von Anröchte verläuft der Tiefenlandbach Lobbenbach. Im südlichen Teilbereich ist der Lobbenbach begradigt und strukturarm. Der nördliche Teilbereich, ab dem Brückenbauwerk, stellt einen strukturreichen und wenig beeinflussten Bachlauf innerhalb eines grünlandgeprägten Tals dar. Der Bachverlauf ist hier durch typische Gleit- und Prallhänge gekennzeichnet.</p> <p>Im UG liegend und unmittelbar von der Planung betroffen sind 2 Quellwasseraustritte und 1 Laichgewässer.</p>
<p><b>Boden</b></p>	<p>Im UG dominieren Pseudogley-Braunerden, die sich aus Geschiebelehm und z.T. Verwitterungslehm oder aus Löß über Geschiebelehm und stellenweise Kalkverwitterungslehm gebildet haben. Sie befinden sich über Kalk- und Kalkmergelstein der Oberkreide. Es handelt sich überwiegend um mittelgründige, tonige oder schluffige Lehmböden, die zum Teil schwach steinig sind.</p> <p>Im nördlichen Bereich, zum Teil an Hanglagen, befinden sich Braunerden und Rendzina-Braunerden, mit hohem Steingehalt. Wegen des stattgefundenen Steinabbaues ist die Erde in weiten Teilen abgetragen und mit z.T. fremden Bodenmaterial wiederverfüllt worden (Altlasten).</p> <p>Im Bereich des Lobbenbaches hat sich ein Kolluvium gebildet. Es handelt sich um einen heterogenen Boden aus umgelagertem Lößlehm, Geschiebelehm, Kalksteinverwitterungslehm oder Kalkschotter.</p> <p>An der nördlichen Gebietsgrenze sind ferner meist steinige Rendzina und Braunerde-Rendzina-Böden zu finden.</p>
<p><b>Oberflächenformen</b></p>	<p>Die kleinteilige Abbaustruktur (Grünsandstein) und der in sein Tal eingetieft Lobbenbach verursachen erhebliche Unterschiede in der Geländeoberfläche.</p> <p>Im übrigen fällt das Gelände sanft von Süd nach Nord.</p>
<p><b>Klima</b></p>	<p>Anröchte liegt in der Hellwegbörde. Die Hellwegzone ist dem Sauerland nördlich vorgelagert und befindet sich daher im Regenschatten des Sauerlandes. Verglichen mit der übrigen Westf. Bucht werden in der Hellwegbörde niedrigere Niederschlagsmengen (Jahresniederschlag 740 mm) und relativ hohe Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur 9 – 9,5°) gemessen bei einer Hauptwindrichtung Süd-West.</p>

<b>Biotop/Flora</b>	<p>Das UG, groß 180 ha, stellt sich insgesamt als ein struktur- und gehölzreicher, siedlungsnaher, durch Abgrabungen geprägter Ausschnitt der Hellwegbördelandschaft dar. Im Westen dominiert eine intensive Ackerbewirtschaftung, die in diesem Gebiet zur Strukturarmut führt, weiter nördlich und östlich befinden sich großflächige Steinabbaugebiete und dazwischen verläuft in Nord-Süd-Richtung das Lobbenbach mit seinem Tal. Am Nordrand des UG befinden sich weiterhin größere Waldflächen.</p> <p>Insgesamt befinden sich im gesamten UG 16 Biotoptypen und charakteristische Pflanzengesellschaften von 4 Biotoptypen auf der Roten Liste mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad.</p> <p>Die Flora des gesamten Untersuchungsgebietes wurde in einer Floraliste festgehalten. Es wurden im Jahr 2000 insgesamt 191 Gefäßpflanzenarten gefunden, davon stehen 16 Arten auf der Roten Liste und 7 auf der Vorwarnliste des Landes NRW. Es handelt sich dabei um folgende Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ Steinquendel</li><li>○ Brauner Streifenfarn</li><li>○ Zittergras</li><li>○ Rundblättrige Glockenblume</li><li>○ Golddistel</li><li>○ Wiesen-Kümmel</li><li>○ Acker-Hornkraut</li><li>○ Stengellose Kratzdistel</li><li>○ Feld-Rittersporn</li><li>○ Weide-Kammgras</li><li>○ Echte Hundszunge</li><li>○ Schmalblättriger Hohlzahn</li><li>○ Echtes Labkraut</li><li>○ Fransen-Enzian</li><li>○ Mausohr-Habichtskraut</li><li>○ Purgier-Lein</li><li>○ Schmalblättrige Miere</li><li>○ Kriechende Hauhechel</li><li>○ Frühlings-Fingerkraut</li><li>○ Gold-Hahnenfuß</li><li>○ Spreizender Wasser-Hahnenfuß</li><li>○ Tauben-Skabiose</li><li>○ Trauben-Gamander</li></ul> <p><u>Im näheren Umkreis, rd. 200 m nördlich und südlich der Nordumgehung, befinden sich folgende Biotoptypen (siehe hierzu LBP, Biotoptypenkarte):</u></p> <p>Der Bereich westlich des Lobbenbaches wird überwiegend von Ackerflächen geprägt. Entlang der vorhandenen Wirtschaftswege sind Baumreihen, Baumgruppen und Einzelgehölze vorzufinden. Insgesamt handelt es sich um ein gehölzärmeres Gebiet.</p> <p>Entlang des Lobbenbaches ist vorwiegend Grünlandnutzung vorzufinden. Hier dominieren intensiv genutzte Fettweiden. Nördlich der Querungsstelle sind Magerweidenreste vorzufinden. Entlang des Lobbenbaches stocken ältere nicht bodenständige Hybrid-Pappelbaumreihen, alte bodenständige Eichen- und</p>
---------------------	--

	<p>Baumweidenreihen und Eschen-Ufergehölze. Ebenfalls sind auch hier Gebüschstreifen, Baumreihen und Einzelgehölze vorhanden. Das Gebiet östlich des Lobbenbaches wird vom Steinabbau geprägt. Innerhalb der Brüche sind 2 große Abtragungsgewässer und Quellbereiche entstanden.</p> <p>Im Bereich der Abtragungen wachsen großflächigere Wal-Weiden-Pionier- und Schlehen-Weißdorn-Gebüsche. Neben großflächigen Gebüschstreifen und Feldgehölzen nehmen auch die versiegelten Flächen (Hofplätze) und Deponien einen nicht allzu kleinen Anteil ein.</p> <p>Im Umfeld der Siedlungsbereiche befinden sich vorwiegend Grünland, Grünlandbrachen und Deponien.</p> <p>Unmittelbar westlich der Bahnlinie liegt ein Gebüschgürtel.</p> <p>Kleine Flächen mit Kalkhalbtrockenrasen sind an 3 Stellen vorzufinden, die unmittelbar nördlich und südlich der geplanten Nordumgehung liegen.</p>
<p><b>Tiere und deren Lebensräume</b></p>	<p>Die Untersuchungen beschränken sich auf die Artengruppen Vögel und Amphibien (siehe LBP, S. 26, 27).</p> <p>Die Arten Graureiher, Mäusebussard, Rotmilian und Turmfalke sowie Flussregenpfeifer sind im Rahmen der UVS als Nahrungsgast festgestellt worden.</p> <p>Der Eisvogel ist im nördlichen Teil der Lobbenbachaue als Nahrungsgast beobachtet worden. Ob er auch Strukturen im Südteil des UG nutzt, ist unbekannt.</p> <p>Der Baumfalke, die Schafstelze und der Feldschwirl sind als Brutvögel im UG festgestellt worden.</p> <p>Gastvögel mit unsicherem Status im UG sind die Eulenarten Uhu, Steinkauz und Waldohreule. Die Arten konnten jeweils nur einmal im Steinbruchgelände nördlich der Trasse festgestellt werden.</p> <p>Das in einem früheren Gutachten angegebene Vorkommen der Knoblauchkröte konnte nicht bestätigt werden und ist aufgrund der für die Art eher ungeeigneten Biotopstrukturen zweifelhaft.</p> <p>Der Kammmolch wurde in einem Steinbruchgewässer, östlich der L 734 Lippstädter Straße, gefunden.</p> <p>Die Grünfrösche und Geburtshelferkröten sind in größerer Anzahl ebenfalls in den nördlich der Trasse liegenden Steinbrüchen bzw. an und in den Steinbruchgewässern festgestellt worden. Zahlreich sind die Grünfrösche im Osten des UG vorzufinden.</p>
<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<p>Im gesamten UG sind unterschiedliche Nutzungstypen vorzufinden. Das flache, nach Norden leicht abfallende Gelände ist im Norden des UG von Steinbrüchen mit Abbau- und Verfüllungsbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien beherrscht. Der Abbau des Grünsandsteines erfolgt in relativ kleinen Brüchen. In den</p>

	<p>abgebauten Steinbrüchen sind als Folgenutzungen Bodendeponien, Verfüllungen und Aufschüttungen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien vorzufinden. Nördlich des Kleyweges ist erst kürzlich eine neue Abgrabungsfläche genehmigt worden. Die nördlich gelegenen Abraumflächen sind zum Teil im Landschaftsplan 2 Erwitte/Anröchte als geschützte Landschaftsbestandteile (Steinbrüche nördlich Anröchte) enthalten.</p> <p>Inmitten des UG verläuft der Lobbenbach. Das Talgebiet wird vorwiegend als Weidefläche genutzt. Das Tal des Lobbenbaches ist mit Ausnahme der Querungsstelle als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.</p> <p>Neben Wohnbebauung grenzen vor allem zahlreiche Verkehrswege und sich ausdehnende Gewerbebetriebe direkt an das Gebiet an bzw. reichen in dieses hinein. Im Westen befindet sich die 4-spurige Umgehungsstraße B 55 und im Osten die L 734. Inmitten des UG verläuft die Trasse der WLE in Nord-Süd-Richtung.</p> <p>Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend Ackerland) findet überwiegend im westlichen Teil des UG statt.</p>
<p><b>Erholung</b></p>	<p>Erholungsmöglichkeiten sind aufgrund der zum Teil naturbelassenen Flächen und der guten Wegeerschließung gegeben.</p>
<p><b>Vorbelastungen</b></p>	<p>Geräuschbelästigungen sind bedingt durch teilweise noch aktive Steinbrüche, vorhandene Gewerbeflächen und des nahe gelegenen überregionalen Straßennetzes im UG vorhanden. Altlastverdachtsflächen größeren Umfangs liegen im Nahbereich der geplanten Trasse (ehemalige Abbaugelände).</p>

### Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. Ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind die Schutzziele Wohnen und Erholen zu nennen. Daraus lassen sich die

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungsfunktion

ableiten.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist abhängig von der Nutzenstruktur eines Gebietes. Das UG wird fast ausschließlich geprägt von gewerblicher Bebauung, Steinabbaugebieten und vorhandenen Verkehrswegen. Die Wohnbebauung nimmt einen sehr geringen Anteil im UG ein. Im näheren Umkreis befinden sich 5 Wohnhäuser an der im Außenbereich liegenden Splittersiedlung am Beskidenweg, die Wohnbebauung an der von-Eichendorff-Straße sowie vereinzelte Häuser an der Dolomitstraße, Lippstädter Straße und Völlinghauser Straße. Die Wohnhäuser an der von-Eichendorff-Straße, Dolomitstraße und Völlinghauser Straße sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen und liegen im Nahbereich

vorhandener gewerblicher Bebauung (Völlinghauser Straße). Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke an der Lippstädter Straße befinden sich in einer gewerblichen Baufläche. Die südlich der Abgrabungsflächen gelegenen Wohnhäuser am Beskidenweg stellen eine Splittersiedlung im Außenbereich dar.

Aufgrund der guten Wegeerschließung wird das Gebiet zur Feierabenderholung genutzt, d.h. zu kurzen Spaziergängen, Fahrradtouren u.ä.. Eine weitergehende Bedeutung als Nah- oder Ferienerholungsgebiet ist dem Gebiet jedoch nicht zuzuordnen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Anwohner im Kernort Anröchte zur Zeit erheblichen Verkehrsbelastungen ausgesetzt sind (siehe Kap. 5.3). Betroffen sind lt. Stand vom 01.01.2005 insgesamt 255 Einwohner an der Brückenstraße, 183 Einwohner an der Kliever Straße, ca. 235 Einwohner an der Hauptstraße, 47 Einwohner an der Lippstädter Straße und 97 Einwohner an der Völlinghauser Straße. Die v.g. Straßenzüge dienen der Erschließung der Gewerbegebiete Anröchte-West und Anröchte Nord sowie der gewerblichen Bebauung an der Völlinghauser Straße und werden darüber hinaus für den Steinlastverkehr genutzt.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Hierunter verbirgt sich der Artenschutz in der natürlichen Vielfalt und der Schutz der Lebensräume und –bedingungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind besonders zu berücksichtigen. Eine herausgehobene Bedeutung kommt den besonders geschützten Gebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB zu. Es handelt sich hierbei um FFH- und Vogelschutzgebiete. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion von Flächen hängt von verschiedenen Kriterien ab, z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, Standortfaktoren und der Vorbelastung.

Aufgrund der im UG vorzufindenden unterschiedlichen Struktur-/Landschaftselemente liegen die gefährdeten Biotope und Pflanzenarten verteilt im Untersuchungsgebiet und betreffen nicht unmittelbar die zu überplanenden Flächen für die Nordumgehung.

Ein herausragendes Biotopverbundelement stellt der Lobbenbach und die Aue am Westrand der Ortslage dar. Der Lobbenbach ist als Tiefenlandbach gem. § 62 LGB NRW ausgewiesen und grenzt unmittelbar an die geplante Trasse an.

Zahlreiche bemerkenswerte Biotopstrukturen befinden sich auch innerhalb der Steinabbaugebiete. Eine besondere Bedeutung für Refugiallebensräume für an quellige Verhältnisse angepasste Pflanzen- und Tierarten (Flutrasenarten, Feuersalamander) besitzen auch die Quellaustritte auf der Steinbruchsohle des Steinbruches Killing. In den entstandenen Stillgewässern in den Steinbrüchen hat sich eine naturnahe Gewässerzonierung mit Unterwasserpflanzen entwickelt.

Des weiteren befinden sich auf den Abraumhalden im Umfeld der Steinbrüche verschiedene Vegetationsstadien.

Wertvolle Sekundärlebensräume stellen auch die Kalkhalbtrockenrasenstadien dar, die jedoch nur noch östlich des Lobbenbaches vereinzelt und stark verbuscht vor zu finden sind. Wegen der Kleinteiligkeit und der starken Verbuschung hat eine Einstufung nach der FFH-Richtlinie oder nach § 62 LG NRW nicht stattgefunden.

Im UG verteilt befinden sich Magergrünlandrestflächen.

Die Fundorte der genannten Vögel und Amphibien liegen überwiegend im nördlichen bzw. östlichen Raum des Untersuchungsgebietes und nicht unmittelbar auf den beanspruchten Straßenflächen der Nordumgehung.

Das Land NRW hat auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie (VRL) am 12.10.2004 die Meldung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“, groß 48.417 ha, an die EU-Kommission nach Brüssel beschlossen. Die Bekanntmachung der gemeldeten Gebiete vom 17.12.2004 ist im Ministerialblatt des Landes NRW am 26.01.2005 und 22.02.2005 veröffentlicht worden. Mit Inkrafttreten des geänderten Landschaftsgesetzes NRW am 31.03.2005 sind die abgegrenzten Flächen unter Schutz gestellt worden. Der Status des bislang geltenden faktischen Vogelschutzgebietes ist aufgehoben worden. Das Schutzregime der FFH-Richtlinie findet nunmehr Anwendung.

Das gesamte UG (180 ha) einschließlich der geplante Trassenverlauf liegen nach der Gebietsabgrenzungskarte des Landes NRW deutlich außerhalb der Grenzen des gemeldeten Vogelschutzgebietes.

### **Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt und dient als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter- und Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Der Boden übernimmt damit die wesentlichen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion.

Als weitere Planungsleitziele sind die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB), der sachgerechte Umgang mit Abfällen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und die Sanierung von Altlasten (§ 1 BbodSchG) zu nennen.

Die Böden im UG, mit Bodenpunkten zwischen 30 – 55, sind bezüglich ihrer Ertragsleistung als mäßig bis gering einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ein Nutzungsanspruch und konkurriert bedingt mit dem Abbau des Grünsandsteines. Die Biotopbildungsfunktion ist insbesondere im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes von besonderer Bedeutung, zu nennen sind die Steinbruchgebiete und der Lobbenbach. Zu berücksichtigen sind dabei auch die bestehenden Vorbelastungen im Umfeld (Straßennetz, Gewerbeflächen, Abbaugelände, Altlastverdachtsflächen), die tw. dazu führen, dass die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt bis entfernt sind.

Die Grundwasserschutzfunktion wird teilweise durch die v.g. Vorbelastungen, u.a. auch durch die landwirtschaftliche Nutzung im UG, beeinträchtigt.

Die Abflussregulationsfunktion ist im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung günstig. Eine Ausnahme stellen die überbauten Bereiche dar.



Die Bodenschutzklausel findet ihre Beachtung bereits auf der Ebene der 6. Flächennutzungsplanänderung. Die danach bevorzugte Variante 1 beansprucht 0,34 ha weniger überbaute Fläche. Das potentiell beeinträchtigte Gebiet ist ebenfalls um 5,41 ha kleiner, da die Alternativlösung vollständig über noch nicht abgebautes Gelände geführt hätte.

Darüber hinaus ist die Lage der Trasse im Bebauungsplanentwurf so gewählt worden, dass die vorhandenen Zufahrten und Wegeerschließungen berücksichtigt worden sind. Der Ausbau beschränkt sich auf 2 Fahrspuren mit einem einseitigen Geh- und Radweg an der Südseite der Straße.

Bezüglich der Forderung des sachgerechten Umgangs mit Abfällen wird auf die Ausführungen zu Punkt 10 „Bodenschutz“ in der Begründung verwiesen.

Die im Geltungsbereich des Plangebietes liegenden Altlastverdachtsflächen sind im Bebauungsplanentwurf gekennzeichnet worden. Es handelt sich hierbei um tw. genehmigte und nicht genehmigte Deponien als Folgenutzung des Steinabbaus. Auf die Ausführungen zu Kap. 10 wird verwiesen.

### **Schutzgut Wasser**

Zu den Zielen des Schutzgutes Wasser sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Das Schutzgut besitzt für den Naturhaushalt die

- Grundwasserdargebotsfunktion
- Grundwasserneubildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Beachtlich ist gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zudem der öffentliche Belang, des sachgerechten Umgangs mit Abwasser.

Die o.g. Grundwasserfunktionen sind insbesondere im Bereich der Steinabbaugebiete erheblich beeinträchtigt. Zum Teil entstehen auf den Abbausohlen sogenannte Stillgewässer, die eine Verunreinigungsgefahr darstellen (Vermischung mit Karstwasser).

Im Rahmen der Trassenplanung sind die 2 Quellwasseraustritte mit dem Laichgewässer eingemessen und in die Karte der Biotoptypen lagegenau übernommen worden.

Der Lobbenbach ist in der Vergangenheit durch Einleitungen aus der Kläranlage Anröchte am Wiesenweg stark organisch belastet worden. Diese Situation wird sich seit Inbetriebnahme der neuen Zentralkläranlage im Juli 2004 erheblich verbessert haben.

Zum Schutz des Grundwassers soll das Oberflächenwasser der Nordumgehung in straßenbegleitenden Mulden gesammelt und einer Kombination von Regerückhaltebecken bzw. Regenklärbecken und anschließend dem Lobbenbach zugeführt werden. Die geplanten Becken befinden sich unmittelbar östlich des Bachlaufes und südlich der Nordumgehung. Das vorhandene zu verbreiternde Kreuzungsbauwerk mit dem Lobbenbach erlaubt die Durchführung des Sohlsubstrates, um Wanderbarrieren für Wasserorganismen zu verhindern.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Zu berücksichtigen sind:

- Durchlüftungsfunktion
- Luftreinigungsfunktion
- Wärmeregulierungsfunktion.

Nach dem BauGB sind weiterhin die öffentliche Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 e – i zu beachten:

- Vermeidung von Emissionen
- Immissionsschutz.

Die vorhandenen technischen Strukturen, insbesondere die Abbauflächen und Deponien, verursachen Luftverunreinigungen und beeinträchtigen die o.g. Funktionen.

Emissionen gehen darüber hinaus von dem vorhandenen Straßennetz und den Gewerbegebieten im Untersuchungsgebiet aus. Übliche Geruchsbelastungen entstehen auch durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Die geplante Trasse führt ebenfalls zu Immissionen in den Wohngebieten des UG. Begünstigend wirken dabei die Lage der Wohngebiete, außerhalb der Hauptwindrichtung Süd-West, und die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf (Aufschüttungen, Abgrabungen, Grünfestsetzungen).

### **Schutzgut Landschaft**

Zu den Zielen dieses Schutzgutes zählen, das Landschaftsbild in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und ausreichend große, unzerschnittene Landschaftsräume. Daraus lässt sich die

- Landschaftsästhetische Funktion (Bedeutung)

ableiten.

Das Landschaftsbild im Norden von Anröchte wird durch technische Strukturen (Verkehrsflächen, Abbaugelände, Gewerbegebiete) beeinträchtigt und lässt sich in 3 ästhetische Raumeinheiten einteilen:

- Steinbruchgelände
- Lobbenbachtal
- Intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft.

Die vorhandenen Steinbrüche mit Abbau- und Verfüllungsbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien führen zu einer spontanen Vegetation. Sie verletzen aber auch gleichzeitig das Landschaftsbild zwischen dem Lobbenbach und der Lippstädter Straße.

Das Talgebiet des Lobbenbaches dient, wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit, der Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion und der

Erhaltung landschaftsprägender Talräume und nimmt dadurch eine herausragende landschaftsästhetische Funktion im UG ein.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im UG haben hingegen nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Das Schutzziel besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bau- und Bodendenkmäler sind nach dem gemeindlichen Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Als Sachgüter sind vorwiegend die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die potentiellen Abgrabungsflächen zu nennen, die einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen und zu schützen sind.

### **Zusammenfassung**

Die Landschaft ist in weiten Teilen gut strukturiert (Lobbenbachtal, Steinbruchgelände) und durch gliedernde Gehölze und Taleinschnitte visuell durch Eingriffe weniger leicht verletzbar.

Im Nahbereich des Plangebietes liegen verschiedene schutzwürdige Lebensräume (Biotope), z.B. Reste von Magerrasen, Quellbereiche, Kleingewässer und naturnahe Bachabschnitte. Sie bieten geeignete Standorte für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Aus landschaftsökologischer und landschaftsästhetischer Sicht sind insbesondere das Tal des Lobbenbaches und die aufgelassenen Steinbrüche von Bedeutung. Letzteres unterliegt jedoch einer raschen zeitlichen und räumlichen Dynamik, so dass hier weniger die konkreten Flächen als vielmehr die Voraussetzungen für die Entwicklung bestimmter Lebensräume zu sichern sind.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **aa) Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen**

Der Bau des Teilstückes der Boschstraße auf einer Länge von 1.018 m (der Geltungsbereich des LBP ist größer als der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes) stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar und führt u.a. zum Flächenverbrauch durch Überbauung, zu Zerschneidung von Landschaftsräumen und sonstigen neuartigen Störungen im Baufeld selbst bzw. in den Wirkungszonen. Es werden insgesamt rd. 3,11 ha Fläche überbaut (Baufeld, Böschungen, Rückhaltebecken, Zufahrten, ....).

Die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter wird entsprechend der Ausführungen zum LBP im Nachfolgenden dargestellt.

### **Tab. 4: Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter**

---

Schutzgut	Mögliche Beeinträchtigungen
<p><b>Mensch (Wohnen, Erholung)</b></p>	<p><b>Zerschneidung von Räumen für die Erholung</b> (Zugänglichkeit, Landschaftsbild)</p> <p><b>Verlärmung</b> von Erholungsräumen</p> <p><b>Beeinträchtigung</b> der Schönheit des <b>Landschaftsbildes</b></p> <p><b>Beeinträchtigung der Lebensqualität</b> durch Lärm bzw. Abgase für die Anlieger am Beskidenweg und Lippstädter Straße 22, möglicherweise auch für die Anlieger an der von-Eichendorff-Straße, Dolomitstraße 19 - 29, Völlinghauser Straße 37, Lippstädter Straße 33 - 37</p>
<p><b>Pflanzen Tiere Lebensräume</b></p>	<p><b>Verlust von Lebensräumen</b> etwa durch Überbauung, Beseitigung von Gehölzen o.a.</p> <p><b>Zerschneidung von Lebensräumen</b> bzw. <b>Zerschneidung von Wanderstrecken oder Revieren</b> von Tieren durch die Straße oder Querriegel in der Aue (Dammbauwerk) mit der Konsequenz von Tierverlusten bis hin zum Aussterben von Populationen, Trennung von Funktionen, wie z.B. Sommer-, Winter- und Laichhabitat</p> <p>Beeinträchtigung von Tieren durch <b>Lärm bzw. Erschütterungen</b> (insbesondere in der Bauphase)</p>
<p><b>Boden</b></p>	<p><b>Flächenverbrauch</b> durch Überbauung</p> <p><b>Bodenversiegelung</b> mit der Konsequenz der Einschränkung oder sogar des Verlustes verschiedener Bodenfunktionen, wie z.B. Filter- und Speicherfunktion, Anbau von Kulturpflanzen</p> <p><b>Veränderungen des Bodenaufbaus</b> etwa durch Anschneiden von Deckschichten, Aufschüttungen, Abtragen von Bodenmaterial (Entnahmestellen, eingeschnittene Trassenabschnitte)</p> <p><b>Bodenverdichtung</b> durch schwere Baufahrzeuge oder Baustelleneinrichtungen wie Lagerplätze, Baustraßen</p> <p>Mögliche <b>Gefährdung durch Schadstoffe</b> (insbesondere bei Unfällen durch Öl-, Kraft- oder Gefahrstoffe, aber auch bei normalen Betrieb z.B. durch Reifen- und Bremsenabrieb, Streusalz, ggf. Herbizide)</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p><u>Grundwasser:</u></p> <p><b>Verlust von Filter- und Speicherfunktion</b> durch Flächenverbrauch oder Veränderung des Bodenaufbaus</p> <p><b>Verringerung der Grundwasserneubildung</b> durch Versiegelung</p> <p>Möglicherweise <b>Grundwasserabsenkung</b> oder <b>Grundwasserstau</b></p>

	<p><u>Oberflächengewässer:</u></p> <p><b>Erhöhung bzw. Beschleunigung des Abflusses</b> durch Versiegelung oder den Verlust von Retentionsflächen</p> <p><b>Ausbau von Fließgewässern</b> (etwa im Bereich von Querungsbauwerken)</p> <p>Mögliche <b>Gefährdung durch Schadstoffe</b></p>
<b>Klima Luft</b>	<p>Überbauung mit der Konsequenz des <b>Verlustes von Flächen mit Klimafunktion</b> (z.B. Unterbrechung des Kaltluftabflusses an Hängen oder in Tälern durch Dämme)</p> <p><b>Aufheizen der Teerdecke</b> bei starken Sonneneinstrahlung</p> <p>Mögliche <b>Gefährdung durch Schadstoffe</b></p>
<b>Landschaft</b>	<p><b>Verlust an Eigenart</b> durch technische Strukturen</p> <p>Optische <b>Zerschneidung</b> zusammenhängender Räume etwa durch Straßendämme</p>

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 b – i und § 1 a BauGB dargestellt.

**Tab. 5: Mögliche Beeinträchtigungen auf die sonstige Umweltbelange**

<b>Umweltbelange nach BauGB</b>	<b>Mögliche Beeinträchtigungen</b>
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<p>Für die Anwohner am Beskidenweg (Splittersiedlung im Außenbereich) und Lippstädter Straße 22 und möglicherweise für die Anwohner an den Straßen von Eichendorff-Straße, Dolomitstraße 19 - 29 und Völlinghauser Straße 37 und Lippstädter Straße 33 - 37 wird die Verkehrsbelastung steigen. Die Verkehrsbelastung ist in einem Verkehrsgutachten der Fa. ISG, Kaarst, prognostiziert worden. Die nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung zulässigen Grenzwerte in dem jeweiligen Gebiet werden lt. Schallgutachten der Fa. AKUS GmbH, Bielefeld, nicht überschritten.</p> <p>Von gesundheitlichen Belastungen ist nicht auszugehen.</p>
<b>FFH- und Vogelschutzgebiete</b>	<p>Das gesamte UG in einer Größe von 180 ha liegt deutlich außerhalb des unter Schutz gestellten Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Der Abstand zwischen der geplanten Trasse und der Gebietsmeldung beträgt mindestens 900 m.</p> <p>Der bisherige Status des faktischen Vogelschutzgebietes ist durch die erfolgte Meldung am</p>

12.10.2004, der anschließenden Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes NRW am 26.01.2005 und 22.02.2005 und der seit dem 31.03.2005 in Kraft getretenen Änderung des Landschaftsgesetzes NW aufgehoben worden. Die Flächen sind mit dem neuen LG NRW unter Schutz gestellt worden.

Bereits im Vorfeld verursachte die Trassenplanung keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 VRL auf das noch faktische Vogelschutzgebiet. Die Planungsabsichten führen damit keineswegs zu einer Belästigung der Vögel, insbesondere der Wiesen-, Rohrweihe und des Wachtelkönigs, der Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe, Rotmilians und führen auch nicht zu einer Verschmutzung und Beeinträchtigung der ermittelten Lebensräume im Gemeindegebiet. Nach dem Wechsel in das Schutzregime der FFH-Richtlinie bestehen somit erst recht keine Anhaltspunkte für eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zu begründen ist die Auffassung weiterhin damit, dass vier Gutachten mit faunistischen Erfassungen vorliegen, die keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen der Vogelarten im UG enthalten.

Eine Übersichtspublikation zum Vorkommen des Wachtelkönigs in der Hellwegbörde brachte ebenfalls keine Hinweise auf etwaige Vorkommen im UG und seinem Umfeld. Die Vorkommen wurden im Süden der Gemeinde Anröchte und im Norden der Stadt Warstein festgestellt.

Anzuführen ist in diesem Zusammenhang auch die erarbeitete Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandschaften in der Hellwegbörde. Die Vereinbarung ist unter Beteiligung verschiedener Interessenvertreter einschl. der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest, der örtlichen Naturschutzverbände und des örtlich beauftragten Wiesenweihenschutzbeauftragten erarbeitet worden und legt die Brut- und Nahrungsgebiete der Wiesenweihe entsprechend ihrer tatsächlichen Vorkommnisse fest. Nach der Vereinbarung vom Oktober 2003 liegt das Plangebiet und der großräumige Bereich des UG außerhalb der ermittelten Brut- und Nahrungsbereiche der Wiesenweihe. Die Trasse verläuft danach ausschließlich durch Interessengebiete der Siedlungsentwicklung und Rohstoffgewinnung und berührt nicht das ermittelte Interessengebiet Wiesenweihe bzw. den Kernfreiraum. Nach Aussagen des Wiesenweihenschutzbeauftragten hat die Wiesenweihe seit ca. 30 Jahren nicht mehr zwischen der B 55, der BAB 44 und der L 734 gebrütet und ist nur noch sporadisch als Nahrungsgast anzutreffen. Eine Erweiterung des Brut- und Jagdgebietes der Wiesenweihe in diesem Bereich ist daher

	auszuschließen.
<b>geschützte Landschaftsbestandteile</b> <b>„Steinbrüche nördlich Anröchte“</b>	Die geplante Trasse tangiert teilweise die geschützten Steinbrüche im südlichen Randbereich der Schutzausweisung und ist damit nach den Ausführungen des LP 2 erst einmal grundsätzlich verboten. Im Rahmen der Kompensation werden die Beeinträchtigungen ausgeglichen, die u.a. eine punktuelle Verlegung des Hohlweges zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Beschaffung von Ersatzlebensräumen einschl. entsprechender Pflegemaßnahme zur Erhaltung der Lebensräume vorsehen, so dass die Durchführung der Maßnahme letztendlich dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft (siehe Kap. 8.8).
<b>Naturschutzgebiet</b> <b>„Güllerbach/Lobbenbach“</b>	Die Trassenplanung grenzt an das Naturschutzgebiet an, berührt dieses jedoch nicht. Das geplante Brückenbauwerk über den Lobbenbach, dass jedoch <u>nicht</u> Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist sondern im Bebauungsplanentwurf Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V planungsrechtlich abgesichert werden soll, nimmt die vorhandene Querungsstelle an und liegt nach dem Landschaftsplan 2 außerhalb der Schutzgebietsausweisung. Ein direkter Eingriff in das Naturschutzgebiet ist damit nicht gegeben. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes (vorhandenes Brückenbauwerk) sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und auf die dortigen Lebensräume von geringer Bedeutung.

### **Zusammenfassung**

Durch den Eingriff sind von den besonders schützenswerten Strukturen der Lobbenbach (Ostseite) und verschiedene schutzwürdige Lebensräume/Biotope, wie Reste von Magerrasen, Quellbereiche und Kleingewässer betroffen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die zahlreichen vorhandenen Verkehrswege und die sich ausdehnenden Gewerbegebiete im Nord-Westen von Anröchte bereits zu einer Überbauung von Lebensräumen, einer Isolierung von Teillebensräumen bis hin zu Tierverlusten führen.

### **bb) Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen greift die schutzbezogenen Funktionen auf und führt für diese vor dem Hintergrund der wesentlichsten negativen Umweltauswirkungen eine entsprechende gemeindliche Einschätzung bezüglich der Beeinträchtigung der Funktionen durch.



**Tab. 6: Überblick über voraussichtliche Umweltauswirkungen**

Schutzgüter	Funktion	Voraussichtliche Auswirkungen	Beeinträchtigung	durch Maßnahmen
<b>Mensch</b>	Daseinsfunktion/ Erholungsfunktion	Zerschneidung von Räumen für die Erholung	△	m
		Verlärmung von Erholungsräumen	△	m
		Beeinträchtigung der Schönheit des Landschaftsbildes	△	m
		Mögliche Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Anwohner am Beskidenweg und Lippstädter Straße 22	-	
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Biotopfunktion	Verlust von Lebensräumen	△	m, a
		Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Zerschneidung von Wanderstrecken oder Revieren	▲	m, a
		Lärm bzw. Erschütterungen	▲	m
<b>Boden</b>	Ökologische Bodenfunktion	Flächenverbrauch	△	a
		Bodenversiegelung	△	a
		Veränderungen des Bodenaufbaus	△	m
		Bodenverdichtung	△	m
		Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	△	m
<b>Wasser</b>	Grundwasserfunktion	Verlust von Filter- und Speicherfunktion	▲	m
		Verringerung der Grundwasserneubildung	▲	m
		Möglicherweise Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstau	△	v
	Oberflächengewässerfunktion	Erhöhung bzw. Beschleunigung des Abflusses	△	v
		Ausbau von Fließgewässern	-	
		Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	△	m
<b>Luft und Klima</b>	Lufthygienische Funktion	Verlustes von Flächen mit Klimafunktion	-	
		Aufheizen der Teerdecke	-	
	Klimatische Funktion	Mögliche Gefährdung durch Schadstoffe	-	

<b>Landschaft</b>	Landschaftsbild-funktion	Verlust an Eigenart	△	m, a
		Optische Zerschneidung zusammenhängender Räume	△	m
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Erhaltungsfunktion		-	

<b>Beeinträchtigungskriterien</b>		<b>durch Maßnahmen</b>	
Verlust	X	vermeidbar	v
Starke Beeinträchtigung	▲	verminderbar	m
Geringe Beeinträchtigung	△	ausgleichbar	a
Keine Beeinträchtigung	-		

### Zusammenfassung

Durch die geplante Trasse werden alle Schutzgüter betroffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird durch die, infolge von Überbauung und Versiegelung, entstehenden Beeinträchtigungen bestimmt und ist abhängig einerseits von den Vorbelastungen und andererseits von den bestehenden Biotopen im Gebiet.

Das Schutzgut „**Mensch**“ wird in seiner Erholungsfunktion nur geringfügig beeinträchtigt. Bezogen auf die Lebensqualität der Anwohner insbesondere am Beskidenweg (15) und teilweise auch an der von-Eichendorff-Straße (33), Dolomitstraße (38), Völlinghauser Straße (4) und Lippstädter Straße (6) (die Wohnhäuser sind in das Untersuchungsgebiet des Schallgutachtens mit einbezogen worden), hat das Gutachten belegt, dass die zulässigen Grenzwerte nach der 16. BImSchVO eingehalten werden und gesundheitliche Belastungen nicht zu erwarten sind. Mögliche subjektive Beeinträchtigungen der Lebensqualität, trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte, könnten sich aufgrund der Nähe zur Nordumgehung nur für die 15 Anlieger am Beskidenweg und einem 1 Anlieger an der Lippstädter Straße 22 ergeben. Wohnbebauung außerhalb der v.g. Bereiche (z.B. Im Busch, Im Kley) ist aufgrund der ausreichenden Entfernung nicht negativ betroffen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Nordumgehung die Lebensqualität der Anwohner im gesamten Ortskern von Anröchte drastisch verbessern würde. Durch die geplante Umgehungsstraße werden insgesamt 817 Einwohner verkehrsmäßig in erheblichem Umfang entlastet.

Betrachtet man die Gesamtsituation zum Schutzgut Mensch, so überwiegen aufgrund der v.g. Zahlen die Vorteile der Planung. Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und die möglicherweise nicht messbare Beeinträchtigung der Lebensqualität aufgrund der Nähe zur Trasse für die 16 Anwohner am Beskidenweg/ Lippstädter Straße 22 führen nicht zur Erheblichkeit. Um evtl. Beeinträchtigungen vorzubeugen, sind entsprechende Böschungen und Anpflanzungen nördlich der Splittersiedlung geplant.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist teilweise bei den Schutzgütern „**Tiere, Pflanzen**“ zu verzeichnen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich hierbei um sogenannte Sekundarlebensräume handelt, die ohne entsprechende Pflegemaßnahmen auf Dauer nicht für die Tier- und Pflanzenwelt bestehen bleiben würden. Durch die getroffenen Minimierungs-, Ausgleichs-/Ersatz- und auch Pflegemaßnahmen werden die wesentlichen Eingriffe für die Tierwelt gemildert und die Zerstörung bzw. Störung von Biotopen ausgeglichen, indem geeignete

Lebensräume auf Dauer neu geschaffen bzw. wiederhergestellt (z.B. Neuanlagen von Sukzessionsflächen im Steinbruch, Erhalt des Hohlweges) werden, so dass der Verlust in angemessener Weise ausgeglichen wird. Die prognostizierten Immissionen (Lärm, Erschütterungen) lassen sich ebenfalls durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung (max. 70 km/h) auf der Planstraße angemessen mindern.

Keine akute Gefährdung bzw. erhebliche Beeinträchtigung besteht hingegen für die streng geschützten Vogel- und Amphibienarten. Die Vorkommnisse der Arten Graureiher, Mäusebussard, Rotmilian, Turmfalke sowie Flussregenpfeifer liegen außerhalb der eigentlichen Straße. Die zur Nahrungssuche genutzten Bereiche werden durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine erhebliche zusätzliche Gefährdung dieser Arten ist daher nicht absehbar. Der als Nahrungsgast gastierenden Eisvogel beschränkt sich auf den nördlichen Teil der Lobbenbachaue. Eine mögliche Gefährdung durch Querungsflüge über die neue Straße ist aufgrund der südlich angrenzenden Biotopstrukturen nicht anzunehmen. Bei Flügen entlang des Lobbenbaches sichert die ausreichende Dimensionierung des Durchlasses vor einer Gefährdung, da der Eisvogel hindurchfliegen kann. Der Baumfalke, die Schafstelze und der Feldschwirl brüten abseits der Straßentrasse. Aufgrund der Ökologie der Arten (Nahrungssuche im Luftraum beim Baumfalken, Bindung an die Feldflur mit Ackerflächen / Schafstelze und Brachen / Feldschwirl) ist keine akute Gefährdung durch die neue Straße gegeben. Die Eulenarten Uhu, Steinkauz und Waldohreule sind im Steinbruchgelände nördlich der Straße beobachtet worden. Obwohl eine Gefährdung durch die Kollision mit dem Verkehr auf der Straße nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint sie doch gering, da die für die Nahrungssuche oder als Brutrevier nutzbaren Biotopstrukturen vor allem nördlich der Nordumgehung liegen.

Die Amphibienart Kammmolch wurde im Steinbruchgewässer, östlich der L 734 festgestellt. Der Kammmolch besitzt eine stärkere Gewässerbindung als die anderen Molcharten. Die im westlichen Bereich vorhandenen Gewässer sind z.B. aufgrund von Fischbesatz auch weniger für diese Art geeignet. Er wird durch die neue Straße nicht beeinträchtigt. Dieses gilt auch für die Grünfrösche und die Geburtshelferkröte. Auch hier gibt es keine Anhaltspunkte für nach Süden gerichtete Zu- und Abwanderungen. Die Arten leben ganzjährig überwiegend in den nördlich der Trasse gelegenen Steinbrüchen. Ein wichtiger Verbindungskorridor ist die Lobbenbachaue, die durch die Erhaltung des Hohlweges nutzbar bleibt.

Das Schutzgut „**Boden**“ wird durch die Planung aufgrund der vorhandenen Zufahrten und Steinabbaugebieten nur geringfügig beeinträchtigt. Der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung ist im Rahmen des Eingriffsausgleiches kompensierbar. Die Auswirkungen auf die übrigen Bodenfunktionen lassen sich durch die getroffenen Minimierungsmaßnahmen (Bsp.: Baustelleneinrichtung auf vorwiegend befestigten Plätzen) mindern.

Das Schutzgut „**Wasser**“ wird in seiner Grundwasserfunktion zum Teil erheblich beeinträchtigt. Durch die geplante Abfuhr des Oberflächengewässers über straßenbegleitende Mulden mit anschließender Versickerung kann die Beeinträchtigung effektiv gemindert und eine Grundwasserabsenkung vermieden werden. Die Oberflächengewässerfunktion ist im Vergleich zum Grundwasser weniger gefährdet und kann ebenfalls durch das Muldensystem weitestgehend aufrecht erhalten werden.

Das Schutzgut „**Landschaft**“ ist durch die Planung nur geringfügig betroffen. Gründe hierfür sind die zahlreichen Steinabbaugebiete im Nahbereich der Trasse und deren Folgenutzungen sowie auch das vorhandene Straßennetz und die gewerblichen

Bauflächen im Untersuchungsgebiet, die sich bereits negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Durch die geplanten Hecken Böschungen, Grünflächen und Baumreihen entlang der Nordumgehung, die Neuanlage eines mind. 10 m Uferstreifens entlang des Lobbenbaches sowie die Anlage einer 0,83 ha großen Sukzessionsfläche im angrenzenden aufgelassenen Steinbruch können die zusätzlichen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen effektiv ausgeglichen bzw. gemindert werden.

Die Veränderungen für die Schutzgüter „**Luft und Klima**“ bedingt durch die Straßenplanung sind von unerheblicher Bedeutung. Eine Betroffenheit bei dem Schutzgut „**Kultur- und Sachgüter**“ liegt nicht vor. Maßnahmen erübrigen sich in diesem Zusammenhang.

### **c) Eingriffsbilanzierung**

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** nach dem BNatSchG bzw. LG abzuarbeiten.

Ausgeglichen ist danach ein Eingriff, wenn keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Durch die Kap. 8.4 getroffenen Minimierungsmaßnahmen soll der Eingriff auf das Notwendigste reduziert werden.

Grundlage für die Bilanzierung ist eine Bewertung des aktuellen Wert-Zustands des Naturhaushaltes mittels ökologischer und ästhetischer Kriterien (siehe zur Methodik Kap. 8.9a) vor und nach Realisierung der Planung.

**Die Bilanzierung umfasst nicht nur den Trassenverlauf innerhalb dieses Bebauungsplanes sondern auch die Lobbenbachquerung, die Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2, ist.**

Im Rahmen der landschaftsökologischen Bewertung wird das in 2015 prognostizierte Verkehrsaufkommen von durchschnittlich rd. 3.000 Fahrzeugen pro Tag auf der Boschstraße zugrundegelegt und daraufhin der Beeinträchtigungsbereich festgelegt. Dieser teilt sich in die Zone I (0 – 25 m beiderseits der Fahrbahn) und die Zone II (25 – 50 m beiderseits der Fahrbahn) auf. Da das Verkehrsaufkommen unter 10.000 Kfz liegt, ist ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,5 bzw. 0,2 zugrunde zu legen. Die genaue Berechnung ist aus dem LBP, S. 32 - 36, zu entnehmen.

Aufgrund des deutlich weniger als 10 m hohen Eingriffs (Brückenbauwerk) wird im Rahmen der landschaftsästhetischen Bewertung neben den Straßenzonen I und II die Wirkzone bis 200 m in das Verfahren einbezogen. Daneben wird der betrachtete Raum in drei ästhetische Raumeinheiten eingeteilt.

Die Raumeinheit „intensiv ackerbaulich genutzte Bördelandschaft“ hat einen Eigenwert von 5 erhalten. Durch die neue Straße wird die Landschaft in ihrer Eigenart gestört und die Ruhe und Geruchsarmut nimmt ab, so dass bedingt durch die Planung eine Abwertung auf 3 stattfindet.

Für das unter Naturschutz gestellte „Lobbenbachtal“ ergibt sich ein landschaftsästhetischer Eigenwert von 9, der sich nach der Planumsetzung auf 6 reduziert.

Gleiches gilt auch für die Raumeinheit „Steinbruchgelände“. Der Eigenwert vor der Planung beträgt 6 und nach der Umsetzung 4. Näheres hierzu ist dem LBP zu entnehmen.

Aus **landschaftsökologischer** Sicht sind für den Eingriff auf mindestens 6,5 ha Fläche mit einem geringen aktuellen landschaftsökologischen Wert (z.B.: Ackerfläche) Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Aufgrund der ästhetisch

wertvollen Lobbenbachaue, die sich hervorhebt mit einem Erheblichkeitswert von 0,7 und damit eine außergewöhnliche Funktion in der Landschaft einnimmt, ergeben sich weitere 0,8 ha Kompensationsmaßnahmen möglichst im Tal des Lobbenbaches und mit Schwerpunkt auf die Gestaltung des Landschaftsbildes.

Aus **landschaftsästhetischer** Sicht ergibt sich eine Kompensationsfläche von mind. 3,9 ha.

Nach dem angewandten Bewertungsverfahren ist der höchste Wert der jeweiligen Berechnungsverfahren anzusetzen. Danach beläuft sich die Gesamtkompensationsfläche auf mind. 7,3 ha. Die tatsächliche Fläche ergibt sich erst aus der Wertsteigerung auf der Kompensationsfläche durch die jeweilige Kompensationsmaßnahme und muss bei vollständiger Kompensation 26,86 ha erreichen.

**Tab. 7: Kompensationsflächenbedarf**

	<b>Flächenbedarf (bei einer Wertsteigerung von 4)</b>	<b>Ausgleichsfläche</b>
Landschaftsästhetische Bewertung	3,9 ha	0,8 ha
Landschaftsökologische Bewertung	6,5 ha	26,06 ha
<b>Gesamt-Forderung</b>	<b>7,3 ha</b>	<b>26,86 ha</b>

Die ermittelte Ausgleichsfläche von 26,86 ha errechnet sich aus dem tatsächlich realen Flächenbedarf, multipliziert mit der angesetzten Wertsteigerung durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Die Kompensation findet durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und durch geeignete Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle statt (LBP S. 49 – 62).

**d) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung - „Status-quo-Prognose“**

Bei Nichtdurchführung der Planung treten die prognostizierten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Umweltbelange nicht auf.

Die sog. Nullvariante führt aber zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch in seiner Wohnfunktion bezogen auf die Anröchter Bevölkerung. Dies betrifft insbesondere die 817 Anwohner an der Brücken-, Kliever-, Völlinghauser und Hauptstraße, da die mit der Planung bezweckte Verkehrsentslastung im Ortskern von Anröchte nicht eintritt.

Bei dem Schutzgut „Landschaft“ ist zu berücksichtigen, dass die Abraumgebiete, als geschützte Landschaftsbestandteile, Sekundärlebensräume darstellen, die einer gewissen Eigendynamik unterliegen. Die Flächen werden ohne Eingriff allmählich verbuschen und bewalden und langfristig keine geeigneten Lebensräume mehr für die Fauna und die Flora darstellen. Erst durch eine regelmäßige Pflege, die bei Durchführung der Planung eine geforderte Ausgleichsmaßnahme darstellt und im Rahmen des Monitoring-Verfahrens gewährleistet wird, bleibt der Erhalt der Lebensräume auf Dauer gesichert.

Im übrigen wird auf die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die seit dem 25.07.2003 rechtswirksam ist und den Trassenverlauf rechtswirksam dargestellt, verwiesen. Die in der UVS durchgeführte Alternativprüfung (Nullvariante und Variante II) einschl. Handlungsempfehlung ist nicht mehr Gegenstand dieses Umweltberichts.

Die Variante I, die den Lobbenbach im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerkes quert, wird im Wege der Abschichtung übernommen.

### **8.3 Vermeidungsmaßnahmen**

Nach dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot als Teil der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG, § 4 Abs. 4 LG NRW ist die Gemeinde Anröchte verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden.

An dieser Stelle wird ebenfalls auf die im Rahmen der Aufstellung zur 6. Flächennutzungsplanänderung durchgeführte Alternativprüfung (Gegenstand der UVS) verwiesen, die 2 Trassenvarianten mit der Nullvariante vergleicht und zu dem Ergebnis führt, dass aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes die sogenannte Nullvariante die günstigste ist. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist jedoch die mit dem Bau der Trasse verbundene erhebliche Entlastung des Ortskernes zum Schutz der Menschen höher zu bewerten, als die ökologisch günstigere Nullvariante. Dieses Abwägungsergebnis, das Gegenstand der wirksamen Flächennutzungsplanänderung ist, wird nach der im Bauplanungsrecht geltenden Abschichtungsregelung unverändert übernommen.

Der Eingriff ist notwendig und damit nicht vermeidbar.

### **8.4 Verringerungs- und Schutzmaßnahmen**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. 21 Abs. 1 BNatSchG, § 4 Abs. 4 LG NRW sieht vor, dass nicht vermeidbare Eingriffe zu minimieren sind. Der vom Ing.-Büro LökPlan GbR, Anröchte, aufgestellte LBP schlägt in Anlehnung an die UVS entsprechende Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes vor (näheres siehe UVS S. 101 u. 102; LBP S. 43 – 49).

#### **Folgende Minimierungsmaßnahmen sind seitens der Gemeinde Anröchte geplant:**

1. Die vorhandenen Bäume im Bereich der Baustelle werden durch geeignete Maßnahmen gegen mechanische Schäden geschützt.
2. Die Baustelleneinrichtung wird weitestgehend auf vorhandenen befestigten Plätzen stattfinden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.
3. Der Saum entlang der Straße und die sonstigen Grünflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen.  
Entlang der gesamten Baustrecke ist eine Begrünung des Straßensaumes, des neu angelegten Grabens und der übrigen Grünflächen vorgesehen. (Näheres siehe LBP, S. 48, 49).
4. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes werden abschnittsweise Baumreihen bzw. Gehölzstreifen entlang der Trasse gepflanzt.

Zur Förderung des kühl-feuchten Kleinklimas innerhalb des neu angelegten Hohlweges ist auf den Einschnittsböschungen beiderseits des neu angelegten Hohlweges eine drei- bis max. siebenreihige Gehölzpflanzung auf 220 m Länge geplant, die an das vorhandene Gebüsch anschließt.

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der Eisenbahnbrücke sind auf ca. 300 m auf den Straßenböschungen weitere Gehölzpflanzungen geplant. (Näheres siehe LBP, S. 46 - 48).

5. Das geplante Regenrückhaltebecken, südlich der Trasse, wird als naturnahes Kleingewässer gestaltet. Nach dem Bebauungsplanentwurf liegen die Becken innerhalb der Festsetzung „Verkehrsbegleitgrün“. Zur Entlastung des Lobbenbaches wird zu dem Regenklärbecken ein Ölabscheider vorgeschaltet. Das Niederschlagswasser wird soweit möglich versickert.
6. Zur Vermeidung der Zerschneidung von Erholungsräumen bleiben vorhandene Wegebeziehungen weitestgehend erhalten bzw. werden durch geeignete neue ersetzt (Bsp.: Wegebeziehung Anröchte – Völlinghausen, Radweganlage).
7. Der Durchlass des Lobbenbaches wirkt nicht als Wanderbarriere. Das Kastenprofil wird entsprechend tief angelegt, dass sich innerhalb des Bauwerks eine Gewässersohle aus natürlichem Geschiebe bilden kann. Von einem technischen Sohlen- und Uferbau wird abgesehen. Eine ausreichende lichte Höhe des Durchlasses gemäß „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ wird gewährleistet. Sie beträgt wenigstens 1/10 der überbauten Gewässerstrecke.
8. Um das Querungsbauwerk über den Lobbenbach als Wanderbarriere für Landtiere und amphibische Tiere zu entschärfen, wird ein beidseitiger Uferstreifen angelegt.
9. Um das Querungsbauwerk über den Lobbenbach wird ein beidseitiger Uferstreifen angelegt.

**Anmerkung zu 7. und 8.:**

Das geplante Brückenbauwerk ist Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2. Die Aufnahme dient der Vollständigkeit.

10. Zur Reduzierung der Lärmbelästigung und Verringerung der Unfallgefahr und der Tierverluste wird die Geschwindigkeit auf der Nordumgehung angemessen (max. 70 km/h) beschränkt.
11. Die Quellbereiche, das Amphibienlaichgewässer und der Hohlweg (mit Ausnahme eines kleinen Teilstückes) als durchgängige Verbindungsstrecke zwischen dem Gewässer und dem Lobbenbach sind im Landschaftsplan 2 „Erwitte/Anröchte“ als geschützte Landschaftsbestandteile „Steinbrüche nördlich Anröchte“ ausgewiesen und bleiben in ihrer Funktion erhalten. Dem Schutzzweck wird nicht zuwidergelaufen (siehe Kap. 8.8).  
Der gesamte Bereich hat eine hohe tierökologische und kulturhistorische Bedeutung. Er dient als feucht-kühler Lebensraum für bestimmte Tierarten sowie als direkte Verbindungsstrecke zwischen den beiden Quellbereichen im Süden des Steinbruches Killing, die das Salamander-Laichgewässer speisen, und dem Tal des Lobbenbaches.
12. Um die Qualität der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, ist eine landschaftspflegerische Begleitung des Straßenbaues und der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.



## **8.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die im LBP vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden unverändert übernommen. Auf die näheren Ausführungen im LBP, S. 49 – 62, wird verwiesen.

### **Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geplant:**

#### **1. Anlage eines Uferstreifens entlang des Lobbenbaches (Ausgleichsmaßnahme) innerhalb des Untersuchungsgebietes**

Für den geforderten landschaftsästhetischen Ausgleich ist entlang des Lobbenbaches, nördlich des Brückenbauwerks, an der Westseite des Bachlaufes ein 10 – 40 m breiter Uferstreifen zum Schutz der Gewässeraue, insbesondere vor Nährstoffen und Schadstoffen, und zur landschaftsästhetischen Aufwertung des hier von Ackernutzung geprägten Gewässerumfeldes vorgesehen. Die beanspruchte reale Fläche beträgt ca. 0,7 ha.

In der Örtlichkeit befindet sich bereits ein ca. 10 m breiter Uferstreifen, der in den letzten Jahren vom Grundstückseigentümer angelegt wurde und 2006 wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll. Die Gemeinde beabsichtigt, den Randstreifen an einigen Stellen zu verbreitern und gleichzeitig ab 2006 weiterhin dauerhaft zu erhalten.

Die Flächen sollen nach Möglichkeit spontan begrünt werden. Durch selektives Zurückschneiden ist ein Wechsel zwischen besonnten und auch stärker beschatteten Uferbereichen zu fördern..

Die Maßnahme dient dem landschaftsästhetischen Ausgleich und unterliegt nach der angewandten Berechnungsmethode keiner Wertsteigerung. Die anrechenbare Kompensationsfläche beläuft sich daher ebenfalls auf 0,7 ha.

#### **2. Sukzessionsflächen im Steinbruch (Ausgleichsmaßnahme)**

Um einen Ausgleich von dem Verlust von typischer Vegetation in Kalksteinbrüchen zu erreichen, werden Flächen im derzeit noch aktiven Steinbruchgelände nach Beendigung der gesamten Abbautätigkeit ohne Rekultivierung grundsätzlich der freien Sukzession überlassen.

Als geeigneten Bereich erweist sich der südöstliche Teil des Steinbruchs Killing & Co. in einer Größe von ca. 0,83 ha. In diesem Teilbereich liegt auch das wertvolle von den Quellbereichen bestückte Laichgewässer, das der Salamanderpopulation dient. Die Gemeinde Anröchte beabsichtigt, nach Beendigung der Abbautätigkeit die Fläche zu erwerben.

Ziel der Maßnahme ist es, die typischen Sekundärlebensräume aufgelassener Steinbrüche **dauerhaft** erhalten bleiben, die einerseits durch den Straßenbau und auch durch die natürliche Sukzession ohne Eingriff des Menschen in absehbarer Zeit verloren gehen würden. Gleichzeitig könnte das Salamander-Laichgewässer in seiner tierökologischen Funktion geschützt werden. Zusammen mit dem zu schützenden Hohlweg (siehe Minimierungsmaßnahme) ist der gesamte Bereich auch als Sekundärbiotop ein tierökologisches und gleichzeitig kulturhistorisches bedeutsames Element, da er als feucht-kühler Lebensraum für bestimmte Tierarten dient. Die Maßnahme würde so erfolgen, dass diese der Ausbildung eines für diverse Tiere interessanten Lückensystems (u.a. Feuersalamander) dient und auch als Standort für die Entwicklung von Magerrasen und Pioniergehölzen geeignet ist.

Für das v.g. Gebiet liegt zur Zeit noch ein bestandskräftiger Genehmigungsbescheid der Entsorgungsgesellschaft des Kreises Soest (ESG) zum Betrieb einer Bodendeponie vor. Die ESG ist bereit, von der genehmigten Bodenverfüllung abzusehen, damit die geplante Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden kann. Die erforderlichen Schritte zur Aufhebung des Bescheides sind eingeleitet worden.

Die Umwandlung eines aktiven Steinbruchs, der später mit Bodenmaterial verfüllt werden soll (Genehmigung der ESG zum Betrieb einer Bodendeponie), zu einem aufgelassenen Steinbruch mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien (Kalkmagerrasen ähnliche Krautfluren bis hin zu Gebüsch/Vorwaldgesellschaften) führt zu einer Wertsteigerung von 5 Punkten. Bei einer Flächengröße von ca. 0,83 ha ergibt sich somit eine anzurechnende Kompensationsfläche von 4,15 ha.

### **3. Anlage einer Streuobstwiese bei Robringhausen (Ersatzmaßnahme)**

Die im Eigentum der Gemeinde Anröchte stehende Ackerfläche in der Gemarkung Robringhausen Flur 10 Flurstück 95/5, groß 1,7 ha, soll in magere Weide bzw. Wiese mit Streuobstbestand (eine lockere Streuobstwiese mit max. 65 Obstbaum-Hochstämmen - Schwerpunkt Apfel-Kirschbäume) umgewandelt werden. Die Fläche liegt am östlichen Talhang des Sonnenbornbaches und grenzt an eine auf dem Nachbargrundstück vorhandene Streuobstwiese an.

Ziel ist die Entwicklung eines lockeren Streuobstbestandes zur Aufwertung des Landschaftsbildes und als Lebensraum für viele verschiedene u.a. gefährdete und seltene Tierarten sowie die Erfassung und Arrondierung vorhandener Strukturen.

Die Maßnahme führt zu einer Wertsteigerung von 5 Punkten und ergibt eine anzurechnende Kompensationsfläche von 8,5 ha.

### **4. Umwandlung eines Fichtenbestandes in standortgerechtes Laubholz im Wiemecketal bei Altengeseke (Ersatzmaßnahme)**

Auf dem Grundstück Gemarkung Altengeseke Flur 5 Flurstück 179/87, südlich der Straße von Altengeseke nach Neuengeseke, am rechten Talrand des Wiemecketales, soll entlang des Bachlaufes, auf einer Teilfläche von ca. 0,5 ha, eine Umwandlung des Fichtenbestandes zu standorttypischen Feldgehölzen mit bodenständigen Baumarten erfolgen.

Ziel des Umbaus ist die Aufwertung des Landschaftsbildes, die Schaffung von Lebensräumen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und die Entwicklung naturnaher Strukturen am Wiemeckebachtal.

Diese Maßnahme führt zu einer Wertsteigerung von 4 Stufen und ergibt eine Kompensationsfläche von 2,0 ha.

### **5. Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiese oberhalb der Wiemecke bei Altengeseke (Ersatzmaßnahme)**

Darüber hinaus soll zur Aufwertung des Wiemeckebachtales die Ackerfläche, groß ca. 1,5 ha, oberhalb des Fichtenstangenholzes am Wiemeckebach (Grundstück Gemarkung Altengeseke Flur 5 Flurstück 179/87) in eine Wiese umgewandelt werden.

Ziel der Maßnahme ist die landschaftsästhetische und landschaftsökologische Aufwertung des Gebietes und die Extensivierung der Nutzung im Wiemeckebachtal.

Diese Maßnahme führt zu einer Wertsteigerung von 5 Stufen und ergibt eine Kompensationsfläche von 7,5 ha.

## **6. Schutz und Erhalt einer Streuobstwiese im Gemeindegebiet Anröchte**

Der Gemeinde Anröchte liegt seit Februar 2005 eine Diplomarbeit mit dem Titel „Ressource Streuobstwiese“ vom 17.01.2005 vor. Die Verfasserin hat in ihrer Arbeit die vorhandenen Streuobstwiesen im Gemeindegebiet kartiert und deren Zustand dokumentiert. Im Gemeindegebiet sind insgesamt 233 Bestände mit 3.595 Bäumen erfasst worden. Ergebnis der Dipl.-Arbeit ist, dass viele Bestände aufgrund von mangelnder Pflege vergeist sind und dringender Handlungsbedarf besteht.

Das Ergebnis der Diplomarbeit möchte die Gemeinde aufgreifen, um einen effektiven Beitrag zum Schutz und Erhalt von Streuobstwiesen in ihrer Funktion und ökologischen Bedeutung zu leisten. Streuobstwiesen sind für viele Tiere und Pflanzen ein wichtiger Lebensraum. Sie dienen dem Erosions- und Windschutz, gliedern die Landschaft im Außenbereich und vermitteln dem Erholungssuchenden gleichzeitig eine positive räumliche Wirkung.

Die Gemeinde Anröchte hat anhand der Diplomarbeit die Streuobstwiese in der Gemarkung Mellrich Flur 6 Flurstück 268, groß 1,42 ha, ausgewählt. In der Ortschaft Mellrich ist zur Zeit der Anteil an Streuobstwiesen, im Verhältnis zu den anderen Ortschaften, sehr gering. Zudem befinden sich die vorhandenen Bestände überwiegend in einem sehr vergeisteten Zustand .

Die vorgesehene Fläche liegt nord-westlich der Ortslage, nördlich des Sunderbaches und des ehemaligen Kläranlagengrundstücks am Prozessionsweg. Sie hat noch einen Bestand von 4 Obstbäumen, die wegen der fehlenden Pflege in einem sehr schlechten Zustand sind. Aufgrund der geringen Anzahl an Obstbäumen handelt es sich folglich nur noch um ein Relikt einer Streuobstwiese.

Ziel der Maßnahme ist es, die Wiederherstellung eines lockeren Streuobstbestandes zur Aufwertung des Landschaftsbildes und als Lebensraum für viele verschiedene und gefährdete bzw. seltene Tierarten.

Durch die Maßnahme entsteht, aufgrund der Nähe zu der vorhandenen Bebauung am Prozessionsweg, gleichzeitig ein neuer Grüngürtel, der die Ortschaft zur Feldflur hin harmonisch verbindet, vor Erosion und Wind schützt und einen positiven Landschaftseindruck vermittelt.

Die Maßnahme führt zu einer Wertsteigerung von 2 Punkten und ergibt eine Kompensationsfläche von 2,84 ha.

## **8.6 Darstellung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die Lage der Nordumgehung ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verbindlich vorgegeben worden. Die damals stattgefundenen Abwägungen und Ergebnisse werden nach der geltenden Absichtungsregelung unverändert übernommen.

Aufgrund der vorgegebenen Linienführung sind nur geringfügige Verschiebungen auf der Bebauungsplanebene möglich. Berücksichtigt man die vorhandenen Wegeerschließungen in dem Abbaubereich, die Steinabbaugebiete, die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung (Wohn- und Geschäftshaus Lippstädter Straße und Splittersiedlung am Beskidenweg) und die geforderte Erschließung des Wohn- und Geschäftshauses Lippstädter Straße 22 über die neue Trasse, ergeben sich keine wirklichen Planungsalternativen. Um den Abstand zu den Wohnhäusern am Beskidenweg möglichst aufzuweiten, ist die Verwaltung dem Wunsch der Anlieger im Vorplanungsstadium nachgekommen und hat die Trasse um 4 m nach Norden verschoben. Hierdurch entsteht aufgrund der Höhenverhältnisse eine Aufschüttung von rund 1 m zur Wohnbebauung hin.

Die alternative Überlegung, eine 4-spurige Straße zu errichten, ist wegen des erhöhten Versiegelungsanteils aus ökologischen Gesichtspunkten verworfen worden. Eine natur- und landschaftsschonendere Ausgestaltung des Planungskonzeptes wäre nicht realisierbar, da die vorhandenen versiegelten Flächen soweit wie möglich bei der Planung berücksichtigt worden sind.

Weitere Alternativen standen nicht zur Diskussion.

## **8.7 Beschreibung der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen**

Die gesamten Kompensationsmaßnahmen ergeben eine Fläche von 25,69 ha. Wie bereits auf S. 33 erwähnt, handelt es sich bei der tatsächlich erreichten Kompensationsfläche von 25,69 ha nicht um die reale Fläche, sondern um eine rechnerische Größe, die die Wertsteigerungen der geplanten Kompensationsmaßnahmen entsprechend der angewandten Berechnungsmethode berücksichtigt. Real wird eine Fläche von 6,5 ha für die Kompensationsmaßnahmen beansprucht.

Bei einer Forderung von 26,86 ha liegt eine rechnerische Kompensation von 96 % vor, die einer Vollkompensation entspricht.

**Tab. 8: Übersicht der Kompensationsmaßnahmen**

<b>Maßnahme</b>	<b>Real beanspruchte Fläche</b>	<b>Ermittelte Kompensationsfläche</b>
Anlage eines Uferstreifens entlang des Lobbenbaches	0,70 ha	0,70 ha
Sukzessionsflächen im Steinbruch	0,83 ha	4,15 ha
Anlage eines Streuobstbestandes	1,70 ha	8,50 ha
Umwandlung eines Fichtenbestandes in ein standortgerechtes Laubgehölz	0,50 ha	2,00 ha
Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiese	1,50 ha	7,50 ha
Schutz und Erhalt einer Streuobstwiese im Gemeindegebiet Anröchte	1,42 ha	2,84 ha
<b>Summe</b>	<b>6,65 ha</b>	<b>25,69 ha</b>
<b>Forderung</b>	<b>7,30 ha</b>	<b>26,86 ha</b>

Der Eingriffsausgleich ist unter ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten erreicht. Die geplante Aufwertung des Lobbenbaches und die betreuten Sukzessionsflächen im Steinbruchgelände nördlich der Trasse sowie die Ersatzmaßnahmen in den Ortsteilen wirken den negativen Einflüssen entgegen und bieten gleichzeitig ausreichend Ersatzlebensraum für seltene bzw. gefährdete Tierarten.

In diesem Zusammenhang sind auch die Vorbelastungen in dem Plangebiet zu berücksichtigen. Zu nennen sind die vorhandenen Verkehrsstraßen und die Gewerbe- und Wohngebiete, die bereits zu einer Isolation der Lebensräume beitragen. Des Weiteren handelt es sich bei dem betroffenen Steinbruchgelände (geschützter Landschaftsbestandteil) um sogenannte Sekundärlebensräume, die durch die Straßenplanung nur nachgeordnet und eingeschränkt gefährdet sind, da sie sich einerseits in einem bereits technisch vorbelasteten Gebiet befinden und darüber hinaus auch selbst sehr dynamisch sind. Sie unterliegen der natürlichen Sukzession und würden ohne menschliche Pflegemaßnahmen auf Dauer verbuschen und damit keine geeigneten Lebensräume mehr darstellen.

Zu bedenken ist weiterhin, dass sich die gefährdeten Populationen unter dem Einfluss des Kalksteinabbaues entwickelt haben und auch dem Einfluss der anschließenden Steinbruchverfüllung mit entsprechendem Schwerlastverkehr und dessen direkten Folgen unterliegen.

### **8.8 Verbote im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“**

#### **Verbote:**

Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“ erstreckt sich vorwiegend auf Flächen nördlich der Nordumgehung und erfasst die dort liegenden Abbaugelände. Die Straße tangiert geringfügig den südlichen Randbereich der Schutzausweisung. Somit liegt ein Teilbereich der Nordumgehung innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles (siehe Biotoptypenkarte, LBP, Blatt 1).

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes 2 „Erwitte/Anröchte“ (LP) sind gemäß § 34 Abs. 4 LG NW allgemein alle Handlungen innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder eines seiner Einzelteile führen könnten (LP 2, S. 120 – 123).

#### **Allgemeine Verbote:**

(Auszug und Nummerierung aus dem LP 2, S. 120 - 123).

- |       |   |
|-------|---|
| Nr. 1 | Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.  |
| Nr. 9 | Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenkungen, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern. |

- Nr. 10 Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern.
- Nr. 11 Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören.

Ausnahme-Festsetzung im LP 2:

Nach den Festsetzungen des LP stellen die „Steinbrüche nördlich Anröchte“ ein Schutzgebiet auf Zeit dar, daher finden die allgemeinen Verbote nur bedingt Anwendung.

Das Schutzgebiet ist im Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte als Abgrabungsfläche dargestellt. Bei Realisierung der Nutzungsart tritt somit die Schutzausweisung außer Kraft.

Von den Verboten erfasst werden daher nicht künftige Abgrabungen und Betriebserweiterungen einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen. Auch Nutzungsänderungen nach § 35 Abs. 2 und 3 werden in Aussicht gestellt, wenn die Änderung mit den Schutzziele vereinbar ist (LP 2, S. 124, 125).

Sachlage:

Die geplante Nordumgehung tangiert auf einer Länge von rd. 580 m den geschützten Landschaftsbestandteil in seinem südlichen Bereich. Es werden zum Teil schutzwürdige Grünflächen mit aufstehenden Gehölzen bzw. Biotopen (siehe LBP, S. 23 – 25, Biotoptypenkarte) überplant und durch die geplante Anlage von Böschungen/Aufschüttungen Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorgenommen. Der Sekundärlebensraum „Steinbrüche nördlich von Anröchte“ stellt ein Gesteinsbiotop dar, dass durch ständige Veränderungen geprägt ist. Durch die Nutzung des Biotops durch die Steinbruchbetriebe finden regelmäßig Veränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Entfernen von Bäumen und Gehölzen sowie das Anlegen neuer Fahrbereiche statt. Die Tier- und Pflanzengesellschaften haben sich dieser Nutzung angepasst und erfahren keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die ständigen Veränderungen. Die Veränderungen sind sogar charakteristisch für diesen Biotoptyp und machen den Lebensraum der Steinbrüche aus.

Durch den Bau der Nordumgehung erfolgen Aufschüttungen, Abgrabungen, Entfernen von Bäumen und Gehölzen. Da diese Nutzung auch ohne den Bau der Nordumgehung stattfinden würde und biotoptypisch ist, findet durch den Bau der Nordumgehung keine weitergehende Zerstörung oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles statt. Die Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteiles führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Ergebnis:

Die Planung ist nach den Ausführungen des LP's 2 grundsätzlich verboten. Sie führt jedoch unter Berücksichtigung der bestehenden Ausgangslage zu keinen weitergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgebietes.

Ausnahme:

Nach den Vorschriften des LP kann die zuständige Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. (LP 2, S. 75).

Für die „Steinbrüche nördlich Anröchte“ ist darüber hinaus als **besonderer Schutzzweck** aufgeführt (vgl. S. 15)

- die Sicherung eines wertvollen Brutbiotopes für seltene und gefährdete Brutvögel,
- die Sicherung des kulturhistorisch bedeutsamen Hohlweges,
- die Erhaltung des hohen Entwicklungspotentiales des Steinbruches, das durch weitere Abgrabungen und Verfüllungen gefährdet ist.

Sachlage:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich aufgrund der v.g. Ausführungen um ein Schutzgebiet auf Zeit handelt und der Schutzzweck bei Realisierung der Festsetzungen/Darstellungen im wirksamen Gebietsentwicklungs- und Flächennutzungsplan bzw. bei bestimmten Nutzungsänderungen zurück tritt. Die vorliegende Ausgangssituation mit den Ausnahmeregelungen von den allgemeinen Verboten sichert damit nicht langfristig dem Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.20. Auch ohne Inanspruchnahme der zulässigen Nutzungsarten würden die Sekundärlebensräume auf Zeit durch die fehlende regelmäßige Pflege dauerhaft verbuschen und keinen Lebensraum mehr für Tiere und Pflanzen bieten. Durch die vorliegende bestandskräftige Bodenverfüllungsgenehmigung der ESG als zulassungsfähige Nutzungsänderung ist der Erhalt ohnehin gefährdet. Diese im LP enthaltenen besonderen Regelungen widersprechen dem allgemeinen Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung dieses geschützten Landschaftsbestandteiles und lassen sie damit funktionslos werden. Im vorliegenden Fall findet daher ausschließlich die speziellere Schutzzweck-Festsetzung Anwendung (Grundsatz im Verwaltungsrecht „Lex Speziales vor lex Generales“), die für die weitere Beurteilung maßgeblich ist.

- Danach müsste die Sicherung des wertvollen Brutbiotopes für seltene und gefährdete Brutvögel durch die Planung gewährleistet sein. Die Straßenplanung tangiert nur den südlichen Randbereich der Schutzausweisung. Die Hauptschutzausweisung erstreckt sich vielmehr auf die nördlich davon liegenden Abbaugelände, die von der Planung nicht berührt werden. Des Weiteren sollen durch die geplante Anlage einer Sukzessionsfläche im Steinbruchgelände nach Beendigung der Abbautätigkeit (Kompensationsmaßnahme Nr. 2, Kap. 8.5) die zu schützenden Bestandteile, wie Salamander-Laichgewässer, Verbindung zum Hohlweg, Quellbereiche, erhalten bleiben und der Lebensraum für die dort angesiedelten Tiere und Pflanzen dauerhaft gesichert werden. Zur Zeit besteht für diese Fläche eine bestandskräftige Bodenverfüllungsgenehmigung der ESG. Der dauerhafte Erhalt des Brutbiotopes wird damit durch die Ausgleichsmaßnahme erst gewährleistet. Der Schutzzweck ist durch die Planung nicht gefährdet.
- Ein weiteres Schutzziel ist die Erhaltung des Hohlweges. Die Straßenplanung tangiert den Hohlweg auf einer Länge von 100 m. Lediglich 30 m liegen davon innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles. Es ist vorgesehen, den Hohlweg auf seiner gesamten Länge wieder herzustellen, um die Durchgängigkeit zum Lobbenbach und dessen Funktion zu erhalten (Minimierungsmaßnahme Nr. 10, Kap. 8.4). Diesbezüglich ist eine geringfügige Verlegung des Hohlweges mit Anbindung an das Laichgewässer geplant. Auf Wunsch der Unteren Landschaftsbehörde kann die Minimierungsmaßnahme auch vor dem Eingriff erfolgen, um mögliche im Vorfeld Tierverluste auszuschließen. Das Schutzziel ist damit erreicht.

- Zuletzt wird die Erhaltung des Entwicklungspotentials des Steinbruchs angestrebt, das durch weitere Abgrabungen und Verfüllungen gefährdet ist. Die geplante Trasse, die teilweise auf vorhandenen Steinbruchzufahrten und Wegen verläuft, liegt südlich der Abbaugebiete und tangiert diese nicht. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass der geschützte Landschaftsbestandteil überwiegend in einem im GEP und FNP rechtswirksam dargestellten Abgrabungsbereich liegt. Die Schutzausweisung erfolgte erst 1997, so dass unter Beachtung der zeitlichen Reihenfolge die Darstellungen des GEP und des FNP vorgehen. Dies wird auch deutlich durch die im LP 2 getroffenen Ausnahmen von den Verboten. Der Schutzzweck ist daher ohnehin befristet zu sehen. Der vorliegende rechtskräftige Verfüllungsbescheid der ESG als zulässige Nutzungsänderung widerspricht ebenfalls dem Schutzzweck. Hinzu kommt die natürliche Verbuschung der Flächen, die ohne regelmäßige Pflege eintritt, und den Schutzzweck weiterhin gefährdet. Erst durch die zahlreichen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet, insbesondere durch die Anlage einer Sukzessionsfläche im Bereich der Bodenverfüllung, soll der natürlichen Entwicklung entgegengewirkt. Durch das mit der Novellierung des Baugesetzbuches eingeführte Monitoring-Verfahren wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Umsetzung der Maßnahmen auch tatsächlich stattfindet. Somit ist festzuhalten, dass zwar einerseits die Trasse aufgrund der Lage keine Beeinträchtigung der Abbaugebiete selbst darstellt, der geforderte Schutzzweck zur Zeit dennoch gefährdet ist und erst durch die im Rahmen der Planung getroffenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Sicherung des Entwicklungspotentials in den Steinbruchgebieten gewährleistet ist.

#### Ergebnis:

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Planung in Randlage, außerhalb der Abbaugebiete und überwiegend südlich des Hohlweges, den speziellen Schutzzwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“ nicht zuwidergelaufen wird und darüber hinaus dem Schutzinteresse insgesamt deutlich besser Rechnung getragen wird wie bisher.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahmeregelung von den hier betroffenen Verboten liegen abschließend vor. Die Untere Landschaftsbehörde hat ermessensfehlerfrei über die Zulassung der Planung zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation „Schutzgebiet auf Zeit“, des sowohl unter landschaftsästhetischen und –ökologischen Gesichtspunkten erzielten Eingriffsausgleichs von 96 % (siehe S. 39) und der gleichzeitig mit der Planung verfolgten gemeindlichen Ziele (Verkehrsentlastung für rd. 817 Anwohner zum Wohl des Schutzgutes Mensch, Wirtschaftsförderung und Standortsicherung) ist die Ausnahme zulässig.

## **8.9 Zusätzliche Angaben**

### **a) Beschreibung der Methodik**

Für die Erfassung der Biotoptypen im Rahmen der UVS sind Geländebegehungen am 25./26.04., 13.07. und 19.09.2000 erfolgt. Eine Überprüfung dieser Erfassung hat am 15.06.2004 stattgefunden. Zur Ansprache und Darstellung der Biotoptypen wurde



der landesweit eingesetzte Kartierschlüssel für die Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen verwendet (LÖBF 1997).

Die Bewertung des landschaftsökologischen und ästhetischen Ist-Zustandes erfolgt nach dem Bewertungsrahmen für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft (ARGE Eingriff – Ausgleich 1994) und lehnt sich an die 1986 vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW herausgegebenen „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“ (ADAM et al. 1986) an. Danach wird der Landschaftsökologie und –ästhetik gesondert bewertet. Dabei wird zunächst der aktuelle Zustand des Naturhaushaltes mittels **landschaftsökologischer und –ästhetischer Kriterien** bewertet. Unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität errechnen sich dann die notwendigen Flächen aus ökologischer und ästhetischer Sicht. Je nach Einzelfall sind die ermittelten Kompensationsflächen zu addieren oder es wird der größere der beiden Werte herangezogen (Indikatorprinzip).

#### Landschaftsökologische Bewertung

Die landschaftsökologische Bewertung der kartierten Biotoptypen und Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

1. Ermittlung der Empfindlichkeit eines jeden Biotops
2. Darstellung des überbauten Bereiches und seiner Randzonen mit abnehmbarer Eingriffsintensität
3. Ermittlung der Flächengröße eines jeden Biotops in den unterschiedlichen Wirkungszonen (Baufeld, Zone I, Zone II)

Die Flächengröße der Kompensationsmaßnahme ergibt sich anschließend aus der ermittelten Fläche, der Empfindlichkeit, dem Beeinträchtigungsfaktor je nach Zone und einem Zeitfaktor. Berücksichtigt wird dabei die Wertsteigerung auf der Kompensationsfläche.

#### Landschaftsästhetische Bewertung

Für die Bewertung der landschaftsästhetischen Erheblichkeit wird das potentiell beeinträchtigte Gebiet in ästhetischen Raumeinheiten unterteilt. Die Raumeinheiten werden einzeln bewertet hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Eigenart, Ruhe und Geruchsarmut. Anschließend erfolgt eine Gewichtung dieser Kriterien und Addition zum landschaftsästhetischen Eigenwert. Die Intensität des Eingriffs ergibt sich aus der Differenz des Eigenwertes vor und nach dem Eingriff mit anschließender Retransformierung zu einem Skalenwert zwischen 1 und 10.

#### **b) Monitoring**

Die prognostizierten Umweltauswirkungen (siehe „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“, S. 16 ff.) werden von der Gemeinde Anröchte im Rahmen eines Monitoring-Konzeptes überwacht, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkennen und ggf. mit geeigneten Mitteln Abhilfe schaffen zu können.

Die Überwachungen erfolgen im Rahmen der jährlichen Inspektion und Pflege der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und werden von der Gemeinde Anröchte durchgeführt.

Weiterhin sollen zum Schutz der Tiere evtl. Tierverluste auf der neuen Strecke erfasst und ausgewertet werden; obwohl im Vorfeld keine Wanderbewegungen in diesem Bereich nachgewiesen werden konnten.

Neben der Überwachung der Umweltauswirkungen findet auch gleichzeitig eine Vollzugskontrolle der festgesetzten Verringerungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen statt. Diesbezüglich wird ein internes Ausgleichskataster (GIS) erstellt, das die betroffenen Flächen markiert, die Maßnahmen auflistet und den zeitlichen Rahmen für die Durchführung festlegt.

**Hinweis für die betroffenen Umweltbehörden:**

***Auf die gem. § 4 Abs. 3 BauGB geregelte Informationspflicht der Umweltbehörden für die Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.***

**c) Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Bebauungsplanentwurf „Nordumgehung Boschstraße“ verfolgt das Ziel, eine örtliche Umgehungsstraße für Anröchte zu planen. Neben der optimalen Anbindung der Gewerbegebiete Anröchte-West und Anröchte-Nord sowie der sonstigen gewerblichen Bauflächen an der Völlinghauser Straße und Lippstädter Straße an das überregionale Straßennetz (B 55, L 734) ist eine verkehrliche Entlastung im Ortskern von Anröchte und eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die 817 Anlieger (Stand Januar 2005) an der Kliever Straße, Brückenstraße, Völlinghauser Straße, Hauptstraße, Lippstädter Straße zu erwarten. Die prognostizierte Entlastung ist dem Verkehrsgutachten von 2002, erstellt von der Fa. IGS, Kaarst, zu entnehmen.

Die geplante Trasse verläuft ausgehend von der L 734 bis zur Einmündung in die Völlinghauser Straße über landwirtschaftlich genutzte Flächen, tangiert zum Teil die geschützten Steinbrüche nördlich von Anröchte und grenzt östlich an das Naturschutzgebiet Lobbenbach an. In westlicher Richtung quert die Trasse den Lobbenbach im Bereich des vorhandenen Brückenbauwerks, das von der Schutzausweisung im Landschaftsplan 2 nicht erfasst worden ist. Die Trassenquerung ist nicht mehr Gegenstand dieser Planung und soll über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West“, Teil V.2 planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Trassenplanung berührt alle Schutzgüter und kollidiert mit den Zielen des Landschaftsplanes 2, indem der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.20 „Steinbrüche nördlich Anröchte“ in Teilbereichen tangiert wird. Diese zum Teil erheblichen Umweltauswirkungen, wobei die vorhandenen Vorbelastungen in dem nahegelegenen Umfeld zu berücksichtigen sind, sind konzeptionell erfasst und bewertet worden. Das Büro LökPlan GbR, Anröchte, ist beauftragt worden, für die Bestandsaufnahme der Umweltsituation eine Umweltverträglichkeitsstudie (2002) und für die Bewertung und den Ausgleich einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (2004) aufzustellen. Zur Beurteilung der Schallsituation für die nahegelegenen 5 Wohnhäuser an der im Außenbereich gelegenen Splittersiedlung am Beskidenweg sowie der Wohnbebauung an der Lippstädter Straße, von-Eichendorff-Straße, Dolomitstraße und Völlinghauser Straße ist das Büro AKUS GmbH, Bielefeld beauftragt worden, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Das Schallgutachten (2004) kommt zu dem Ergebnis, dass die Nordumgehung keine Beeinträchtigung für diese Wohnbereiche darstellt und die ermittelte Belastung zum Teil deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegt.

Die festgelegten Verringerungsmaßnahmen liegen ausschließlich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes. Gleiches gilt auch für die Ausgleichsmaßnahmen. Da mit den v.g. Maßnahmen keine ausreichende ökologische Kompensation erzielt werden konnte, finden darüber hinaus Ersatzmaßnahmen auf Flächen in der Gemarkung Robringhausen, Altengeseke und Mellrich statt. Die Kompensationsflächengröße beläuft sich auf 25,69 ha. Es wird

abschließend eine rechnerische Kompensation von 96 % erzielt, die auch die landschaftsästhetische Aufwertung im Bereich des Lobbenbaches durch die geplante Anlage eines Uferstreifens von 0,7 ha entlang des Lobbenbaches umfasst.

Für den Vollzug der Kompensationsmaßnahmen soll ein Ausgleichsflächenkataster angelegt werden. Ebenso werden mögliche erhebliche planbedingte Umweltauswirkungen auch nach Abschluss der Planung überwacht.

## **9. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Im Bereich der geplanten Trasse befinden sich keine Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse des tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

## **10. Bodenschutz**

Im Kataster über Altlastverdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sind – zumindest im Randbereich – die Altlastverdachtsflächen „Deponie in Anröchte Im Kley, Eigentümer E. Jacoby/H. Rinsche“ (4415/2), „Deponie in Anröchte Im Kley Eigentümer Fa. Berghoff/Fa. Jacoby“ (4415/3), „Ehemalige Deponie der Fa. Killing & Co. Anröchte Im Kley“ (4415/27), „Ehemalige Deponie der Gemeinde Anröchte Völlinghauser Straße“ (4415/28) und die Verdachtsfläche „Steinbruch an der Völlinghauser Straße“ (4451/29) von der geplanten Umgehungsstraße betroffen.

Bei den v.g. Flächen handelt es sich um Altlastverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG, bei denen lediglich der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Weitere Untersuchungen zur Klärung des Verdachtstatbestandes erübrigen sich, da die Altlastverdachtsflächen der geplanten Nutzungsart „Straßennutzung“ nicht entgegenstehen und städtebauliche Missstände durch die Planung nicht hervorgerufen werden. Aufgrund der verträglichen Nutzungen erübrigen sich auch entsprechende Sanierungsmaßnahmen.

In Anlehnung an den öffentlichen Belang „sachgerechter Umgang mit Abfällen“ ist, sofern im Bereich der Altlastverdachtsflächen Auskofferungsarbeiten, Arbeiten im Untergrund oder Entsorgungsmaßnahmen notwendig sind, in Abstimmung mit der Abt. Abfallwirtschaft des Kreises Soest ein Altlasten-Gutachter zu bestellen, der die Arbeiten begleitet. Die Entsorgung/Verwertung von Materialien aus dem Bereich der Verdachtsflächen wird ebenfalls mit der Abt. Abfallwirtschaft des Kreises Soest

abgestimmt.

Sollten im übrigen bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend ebenfalls zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.

Bei Verwertungsmaßnahmen über 400 qm Fläche, z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Böden, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich.

In NRW besteht eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse. Damit soll die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z.B. Metall) gefördert werden. Informationen finden Sie im Internet unter [www.alois.info.de](http://www.alois.info.de) oder bei der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Herr Ruthe, Tel.: 02921/353102.

Sofern gewerblich genutzte Gebäude bzw. Anlagen abgebrochen werden, ist der Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz vor Beginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen. Der Abbruchbeginn ist spätestens zwei Arbeitstage vorher durch eine Abbruchmeldung anzuzeigen

## **11. Bodenordnende Maßnahmen**

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse soll auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Der Entzug der benötigten Flächen für den Bau der Nordumgehung wird einvernehmlich geregelt. Die betroffenen Eigentümer und Pächter sind/werden über die Planung frühzeitig informiert/worden.

Es wird berücksichtigt, dass die angrenzenden Flächen, entsprechend der Notwendigkeit, über die neue Trasse erreichbar sind.

Die in Frage kommende Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 1 „Anlegung eines Uferstrandstreifens“ und Nr. 2 „Anlage einer Sukzessionsfläche“ im Plangebiet sowie für die Ersatzmaßnahme Nr. 6 „Schutz und Erhalt einer Streuobstwiese im Gemeindegebiet“ befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Anröchte. Die Inanspruchnahme wird einvernehmlich mit den Eigentümern geregelt.

## **12. Technische Gestaltung der Trasse**

Die nachfolgenden Angaben gelten für die gesamte Boschstraße/Nordumgehung. Der betroffene Teilabschnitt, der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt, beginnt erst ab Bau-km 0 + 945.

### **12.1 Trassierung**

Zwangspunkte waren:

- Anbindung an den bereits ausgebauten Abschnitt der Boschstraße bei Bau-km 0 + 337,5
- Anbindungen der Völlinghauser Straße bei Bau-km 0+778,59 und Bau-km 0 + 928,43

- Naturschutzgebiet südlich der Trasse bei Bau-km 0+825 bis 0+900
- Natürliche Quellen mit Salamander-Populationen bei Bau-km 1+175
- Steinbrüche (nördlich aktiv, südlich ausgebeutet) von Bau-km 0+900 bis Bau-km 1+550
- Bebauung südlich bei Bau-km 1+150
- Kreuzung mit der Eisenbahn bei Bau-km 1+625
- Anbindung an die L 734 Lippstädter Straße bei Bau-km 1 + 775

Die Gesamtlänge der Nordumgehung beträgt 1,44 km

Trassierungsgrenzwerte von km 0+337,5 bis 0+700:

Im Grundriss  $R_{\max} = 500 \text{ m}$   $R_{\min} = 80 \text{ m}$

Im Aufriss Ausrundung Kuppe  $R = 2000$   
Ausrundung Wanne  $R = 1500 \text{ m}$

Trassierungsgrenzwerte von 0+700 + 1+775 sind:

Im Grundriss  $R_{\max} = 300 \text{ m}$   $R_{\min} = 100 \text{ m}$   
 $A_{\max} = 110$   $A_{\min} = 65$

Im Aufriss

Ausrundung Kuppe  $R_{\max} = 3705 \text{ m}$   $R_{\min} = 909 \text{ m}$   
Ausrundung Wanne  $R_{\max} = 3245 \text{ m}$   $R_{\min} = 650 \text{ m}$

Bei der Trassierung im Aufriss wurde im Bereich bis Bau-km 0+700 dem Geländeverlauf weitgehend gefolgt. Ab Bau-km 0+700 erfordert das durch die Steinbrüche sehr bewegte Gelände in Teilbereichen größere Erdbewegungen. Eine erhebliche Abweichung vom Geländeverlauf stellt sich lediglich im Bereich der Kreuzung der Bahnlinie dar. Hier wird die Höhenlage der Gradienten durch das erforderliche Kreuzungsbauwerk bestimmt.

## 12.2 Querschnitt

Die Querschnittsaufteilung der Nordumgehung ist wie folgt geplant:

Von Bau-km 0+337,5 bis Bau-km 0+800:

Von links nach rechts:

Bankett	1,50 m
Fahrbahn	6,50 m
Schutzstreifen	0,50 m
Geh-/Radweg	2,25 m
Bankett	0,50 m

Kronenbreite 11,25 m

Von Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+775:

Von links nach rechts:

Böschung entsprechend dem angrenzenden Gelände	
Bankett	1,50 m
Fahrbahn	6,50 m

---

Bankett	1,50 m
Entwässerungsmulde	2,50 m
Bankett	0,50 m
Rad-Gehweg	2,25 m
Bankett	0,50 m
Böschung entsprechend dem angrenzenden Gelände	
Kronenbreite	15,25 m

### **12.3 Kreuzungen und Einmündungen**

Im Zuge der Gesamtmaßnahme sind mehrere Knotenpunkte auszubauen.

- Bei Bau-km 0+775  
Anschluss der Völlinghauser Straße nach Norden
- Bei Bau-km 0 + 925  
Anschluss der Völlinghauser Straße nach Süden und Zufahrt zum Steinbruch nördlich der Trasse (Anbindung Hohlweg)
- Bei Bau-km 1 + 475  
Zufahrt zum Steinbruch nördlich der Trasse
- Bei Bau-km 1 + 775  
Anbindung an die L 734 Lippstädter Straße  
Für die Ausbildung dieses Knotenpunktes wurden unterschiedliche Lösungen untersucht. Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurde der nun vorgesehenen Lösung der Vorzug gegeben.  
Bei der Konstruktion wird auf die spätere Anlage eines Radweges an der Westseite der L 734 (Anröchte – Erwitte) bereits Rücksicht genommen.  
Um einen sicheren Verkehrsablauf im Zusammenhang mit der vorhandenen Zufahrt zu dem Gewerbebetrieb gegenüber der Anbindung zu gewährleisten, wird auch von Norden kommend eine Linksabbiegespur angelegt.

### **12.4 Baugrund/Erdarbeiten**

Beim derzeitigen Planungsstand wird von den örtlichen Erfahrungen ausgegangen. Im weiteren Verlauf der Entwurfsbearbeitung wird ein Streckengutachten in Auftrag gegeben. Auf die Ergebnisse aus diesem Gutachten wird Rücksicht genommen.

### **12.5 Ingenieurbauwerke**

Ein Ingenieurbauwerk ist die Brücke über die Eisenbahn bei Bau-km 1 + 625. Das Brückenbauwerk wird in enger Abstimmung mit dem Betreiber der Bahnlinie (Westfälische Landeseisenbahn) geplant und ausgeführt.

Der Querung des Lobbenbachs bei Station 0+900 wird bei jetzigem Planungsstand mit einer Verbreiterung des vorhandenen Rohdurchlasses ausgeführt.

**13. Flächenbilanz**

<b>Festsetzung im Bebauungsplan</b>	<b>Größe</b>
Verkehrsfläche – Boschstraße	13.904 qm
Verkehrsfläche – Zufahrten	1.678 qm
Verkehrsfläche – Anbindung an die L 734	3.997 qm
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“	3.260 qm
Landwirtschaftsfläche	rd. 16.561 qm
Abgrabungsfläche	rd. 5.600 qm
<b>gesamt</b>	<b>rd. 45.000 qm</b>

**14. Kosten**

<b>Kostenart</b>	<b>Betrag</b>
Baukosten	2,447 Mio. EUR
Grunderwerb	0,284 Mio. EUR
Ingenieurleistungen	0,049 Mio. EUR
<b>gesamt</b>	<b>2,780 Mio. EUR</b>

Kostenträger ist die Gemeinde Anröchte. Da die Finanzkraft der Gemeinde nicht ausreicht, die Gesamtmaßnahme aus Eigenmitteln zu finanzieren, ist im September 2004 ein entsprechender Antrag auf Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt worden.

**15. Verfahren**

Die frühzeitige Behördenbeteiligung und die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 21.02. bis 06.05.2005 stattgefunden. Die Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Begründung an den entsprechenden Stellen eingearbeitet worden. Der Beschluss zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 05.07.2005 gefasst.

Aufgestellt!

Anröchte, im Juli 2005

Gemeinde Anröchte  
Der Bürgermeister

gez. Holtkötter  
Holtkötter